Die nach GOttes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justitz,

nach Inhalt
der
von Ihro Kön. Majest.
in Preussen
dißfals
publicirten Edicten.

HALLE,
zu finden bey Johann Justinus Gebauer.
1747.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten
Fürsten und Herrn,
Herrn
Friedrich,
König in Preussen,
Marggraffen zu Brandenburg,
des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer
und Churfürsten, Souverainen und obersten Hertzogen von Schlesien, Souverainen Printzen von Oranien rc. rc.

Meinem allergnädigsten König
und Herrn.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster
König und Herr!

Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst, daß gegenwärtige geringe Arbeit allerunterthänigst zu Dero

Füssen lege. Der gerechte Eifer, welcher gegen die ungerechte Justitz-Administration in dem Königlichen Hertzen brennet, hat mich angetrieben, nach denen Gesetzen des Allerhöchsten, meine allerunterthänigste Gedancken darüber in tieffster Ehrerbietigkeit zu eröfnen und **Ew. Königlichen Majestät** zu höchster Beurtheilung zu übergeben. Solten die zu solchem Ende angeführte Mittel die allerhöchste Königliche Approbation nicht völlig verdienen, so werden **Ihro Majestät** doch den Willen nicht verachten,

ten, welcher allein die Ehre GOttes, das gemeine Wohlseyn und die Befolgung der allergerechtesten Königlichen Intention zur Absicht hat. Ich vereinige dabey meinen Wunsch, mit der festen Zuversicht, daß GOtt, welcher denen für die Gerechtigkeit eifernden Regenten Glück, Siege, und langwährendes Wohlergehen verheissen, solches an **Ew. Majestät** geheiligten Person vollkommen erfüllen werde. In welchem Vertrauen **Ew. Königlichen Majestät** allerhöchsten Hulde und Gnade in allersubmissester Veneration

)(4 mich

mich überlasse und in allertiefster Devotion ersterbe,

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster

König und Herr,

Ew. Königl. Majestät

Halle den 12. Jan.
1747.

allerunterthänigster
und treugehorsamster Knecht
Johann Wolfgang Brenck,
Candidatus Juris.

Vorrede.

Der König bevestiget das Land mit Gericht, Prov. 29. v. 4; denn diese sind das Mittel, wodurch denen Menschen Gerechtigkeit wiederfähret, damit ein jeder in Ruhe und Friede bey dem Seinigen sicher wohnen könne. Hiebey lehren die Geschichte der Welt, daß die Sorge, dadurch die Regenten die Gerichte ihres Reiches zu Verwaltung der Gerechtigkeit in die gebührende Verfassung gesetzet, mit einer beglückten Regierung und dem Sieg wider die Feinde jederzeit belohnet worden sey. Die Kayser, Augustus, Hadrianus, Constantinus M. und Justinianus geben bey den Römern davon glänzende Exempel. Salomon, der dritte König in Israel, hat GOtt bey dem Anfang seines Regenten-Amtes um Weisheit und Verstand gebeten, das Volk zu richten und das Gute von dem Bösen zu unterscheiden, 1 Kön. 3. v. 9. Das Gebet gefiel GOtt wohl; deswegen hat er ihm auch danebst, was er nicht gebeten hatte, gegeben: Ehre, Reichthum und

eine glückselige Regierung. **Friedrich der dritte König** in Preussen, hat bey dem Antritt seines Reichs die Sorge auf die Reformation der gerichtlichen Mißbräuche gewendet. Er will, daß sein Volck nach Gerechtigkeit gerichtet werde, und solche nicht mit vielem Geld erkauffen dürfe. Zu solchem Ende haben **Ihro Majest.** gleich anfangs die Beurtheilung der Ehe-Sachen auf die Gesetze GOttes gantz allein gesetzet und die Dispensations-Gelder abgeschaffet. Vorm Jahr aber haben **Dieselben** die Edicte von algemeiner Verbesserung der Justitz gegeben. Und **Dero** fortwährende gerechteste Willens-Meynung gehet noch eifrigst dahin, wie die Gerichte von denen eingewurtzelten Mißbräuchen gereiniget werden mögen. Deswegen sind alle Königliche Unternehmungen glücklich. So bald er die Feinde angreiffet, werden sie geschlagen. Und er beobachtet auch bey deren Ueberwindung die Gerechtigkeit auf das genaueste. Wir sehen, daß Er in der Gefahr unerschrocken, und gegen die Feinde standhaft ist; aber vor einer ungerechten Handlung nimt Er selbsten die Flucht, und verfolget diejenigen, welche sich damit beflecken. Und dieses ist die einzige Absicht bey seiner vorhabenden Verbesserung der Justitz. Denn es ist **Ihro Majest.** nicht unbekant, daß die Gesetze, so auf Gerechtigkeit gegründet wer-

werden, allein diejenigen sind, welche beständig und ewig dauern, und von keinem Nachfolger leicht können wieder aufgehoben werden. Es war dahero eine besondere Vorsicht der Egyptischen Könige, daß sie die Richter mit einem Eyd zu verbinden pflegten, kein ungerechtes Urtheil zu sprechen, wenn es schon der König befehlen würde. Und Cujacius in Franckreich hat bey der Parisischen Hochzeit vielen 1000. unschuldigen Menschen durch des Theodosii Gesetz das Leben erhalten, nach welchem denen Richtern verboten wird, den Befehl eines erzürnten Kaysers binnen 30. Tagen zu exequiren. So sehr ist es in das menschliche Hertz gedruckt, daß die Gerechtigkeit von keinem Menschen, sondern von dem unendlichen Wesen ihren Ursprung und Ansehen habe.

Die grosse Weisheit, die tiefe Einsicht, und der unermüdete Eifer unsers Königes giebet zu erkennen, daß Ihm der Trieb zu solchem Vorhaben von oben gegeben sey. Denn das Hertz der Könige ist in der Hand GOttes, er lencket es wohin er will.

Der bey den Ehesachen gemachte Anfang, und die genaue Uebereinstimmung der sämtlichen Königlichen Edicte mit denen Gesetzen GOttes leget die göttliche Vorsehung dabey nicht undeutlich an den Tag. Und diese vorwaltende Vorsehung lässet nicht zweiffeln, daß ein

ein König, welchen GOtt hierinnen zu seinem Werckzeug erwehlet, das angefangene nicht vollenden solte; daß er nicht solte in seinem Reich zur Würcklichkeit bringen, was bißhero so oft vergebens versucht worden; was noch keinem Regenten in Teutschland möglich gewesen, und worinnen sich die erfahrensten Rechtslehrer bereits fruchtlos bemühet haben, und welches deswegen von Richtern und Advocaten noch beständig vor ein unmögliches Werk angesehen wird. Ich habe dannenhero in gegenwärtiger Schrift insonderheit zeigen wollen, daß die rechten Mittel zu Erhaltung durchgängiger Justitz vor Gerichten dißfals ermangeln, und daß solche allein in göttlichen Gesetzen gefunden werden können. Es werden aber die falschen Mittel daran erkant, wenn sie nur auf der einen Seiten helfen, auf der andern aber mehr verschlimmern, als sie auf dieser gut machen. Hingegen unterscheiden sich die wahren Mittel von jenen darinnen, daß sie in allen Fällen ihre Würckung thun, und durch deren eines viele Inconvenienzien zugleich aufgehoben werden, und, weilen auch der Wille unrecht zu thun benommen werden kan, von selbsten wegfallen. Es dienet, zum Exempel, die poena desertionis zu Abkürtzung des Processes, im Fall die fatalia beobachtet werden; in Entstehung dessen aber geschiehet dadurch unrecht. Die juramenta ap-

appellationis helffen wol bey gewissenhaften Leuten; bey gottlosen aber sind sie nicht allein vergeblich, sondern geben noch darzu Anlaß zu Meineyden. Hingegen wo ein gewisses Recht vorhanden ist, da ceßiren nicht allein viele ehedem nothwendige appellationes von selbsten und werden nunmehro unnöthig, sondern auch die appellationes frivolae können nicht fernerhin eingewandt werden, indem denen Partheyen der Muth ohne Ursach zu appelliren vergehen muß, wenn sie keine Hofnung mehr übrig haben, bey einerley Gesetzen ein anderes Urtheil zu erhalten. Bey dem grossen Synedrio zu Jerusalem wurde es vor einen Fehler des richterlichen Amtes angemercket und dessen Räthe wurden deswegen Verderber des menschlichen Geschlechts genennet, wenn sie alle 70. Jahr einen Menschen zum Tod verdammet haben. Nicht, weil sie nach den Gesetzen GOttes ein Todes-Urtheil gesprochen, sondern weilen sie die Veranstaltungen, wodurch die Menschen von Ausübung der Verbrechen abgehalten werden konten, vorzukehren unterlassen haben.

Nachdem aber nun die göttlichen Gesetze in allen Fällen gerecht sind, Ps. 19. v. 10. und keiner Parthey dadurch unrecht wiederfähret, dabey auch solche Mittel an die Hand geben, wodurch denen Menschen die Gelegenheit zu denen Verbrechen ausser Augen gethan werden kan,

so habe solche zu Verbesserung unserer Gesetze vor die vollkommensten und sichersten angesehen. Die Probe, welche nach dem letzten Capitel bey denen 2 gewöhnlichsten Lastern gemachet werden kan, wird zur Versicherung dienen, daß der Ausgang des glücklichen Erfolgs bey Application der übrigen Gesetze GOttes eben so wenig ermangeln werde. Was die bey dem Proceß gemachte Anmerckungen betrift, davon habe einige zu Vermeidung der Weitläuftigkeit nicht umschrieben, sondern überlasse deren Determination dem Urtheil derer, so sie anzuordnen gedencken. Uebrigens würde ich zwar meine Meinung hievon wegen Menge der gegenseitigen noch zurück behalten haben, wenn ich solche nicht einem König eröffnen können, welcher viel mehr eigene als entlehnte Kräfte gebrauchet, und alle Sachen nach seiner höchsten Erleuchtung mit der schärffsten penetration selbsten beurtheilt, und seine bißhero gegebene Edicte nach den göttlichen Gesetzen genau eingerichtet hat. Und dieses kan auch die Bewegung abgeben, daß ich künftighin alle göttliche Civil-Gesetze, wornach vor denen Gerichten der Israelitischen Republique die Rechts-Sachen decidiret worden sind, in ihrem Zusammenhang und Ordnung, nebst dem dabey gewöhnlichen modo procedendi an das Licht stellen werde. Geschrieben Halle den 12. Jan. 1747.

J. W. Brenck.

Ihro Königl. Maj. in Preussen
ernstliche Edicte,
nach welchen eine algemeine Verbesserung der Justitz in Dero Landen vorgenommen werden soll, und zum Theil bereits würcklich geschehen ist.

Von Verbesserung der Justitz überhaupt.

I.

Mein lieber würcklicher Geheimder Etats-Minister von Cocceji.

Da aus unzählig mir bekanten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursache überall über eine gantz verdorbene Justitz-Administration in meinen Landen geklaget worden, ich aber bey nunmehro geschlossenem Frieden dazu nicht stillschweigen, sondern mich selbst darein meliren werde; so sollet ihr an alle meine Justitz-Collegia eine nachdrückliche Circular-Ordre dißfals ergehen lassen, worinnen dieselben von denen bißherigen leyder eingerissenen und oft himmelschreyenden Mißbräuchen, durch Chicanen, Touren und Aufhaltungen der Justitz nach der alten Leyer, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlichen tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig bey Vermeidung meiner höchsten Ungnade und unausbleiblichen Bestraffung allein darauf zu arbeiten, daß jederman ohne Ansehen der Person eine kurtze und

und solide Justitz, sonder grosses Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung der gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instantien administrirt, und alles dabey nach Vernunft, Recht und Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und der Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin
den 12. Jan.
1746.

Friedrich.

An den Etats-Minister von Coccejus.

2.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. R. Ertzcämmerer und Churfürst 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Was wir von neuen vor eine Cabinets-Ordre an unsern Etats-Ministre von Cocceji ergehen lassen, solches werdet ihr aus beyliegender Copey mit mehrern ersehen. Wir haben zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet unsere gerechte Intention besser, als bißhero geschehen, befolgen, insonderheit aber dahin sehen, daß die grosse Sportuln und schwere Kosten abgeschaffet, und die Partheyen nicht mit denen Relationen und Publicationen der Urtheile,

als

als worüber bißhero so sehr geklaget worden, so lange aufgehalten werden. Im Fall wir unsere Intention durch diesen Weg nicht erreichen können, werden wir auf andere Mittel dencken müssen, wodurch wir unsern Landen und Unterthanen eine solide, kurtze und unpartheyische Justitz verschaffen können. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 14. Jan. 1746.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Marschall. Arnim.

An die Universität zu Halle.

3.

Königlich Edict, daß jährlich von allen Gerichten bey 10. Rthlr. Straffe eine Tabelle verfertiget, und längstens 8. Tag vor Ausgang Monaths Decembris eingesendet und darinnen angeführet werden solle, 1) wie viel Processe bey allen Gerichten ventiliret worden. 2) Wie lange solche gedauert, und 3) wie viel in dem geendigten Jahr davon abgemachet worden.

4.

Königlich Edict de dato Berlin, den 12. Nov. 1740. daß 1) in Klagsachen, welche sich nicht über 10. Rthlr. erstrecken, kein förmlicher Proceß zu verstatten, sondern solche von den Partheyen selbst

)( )(

selbst, oder ihren Gevollmächtigten mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey den Untergerichten durch den Richter des Orts, bey den Obergerichten aber durch ein Paar membra collegii, ad protocollum vernommen, und in Entstehung der Güte, so gleich und auf einmal, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden sollen. Dagegen 2) in andern Rechts-Händeln, so über 10. biß 30. Rthlr. betreffen, denen Partheyen bey denen Untergerichten frey stehet, bey denen Obergerichten aber oblieget, sich eines ordentlich recipirten Advocaten zum Aßistenten oder Mandatario zu gebrauchen, und muß übrigens wie es die Rechte anweisen, jedoch ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden. Es soll aber 3) in Sachen, welche von 10 biß 25. Rthlr. importiren, nur der 4te Theil der gesetzmäßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren, und in denenjenigen, so von 25. biß 50. Rthlr. sich belauffen, nur die Helfte solcher Gebühren bezahlet werden.

5.

Königlich Edict de dato Berlin den 28. Dec. 1740. daß 1) in Gerichts- und Advocaten-Gebühren die billige Masse zu halten. 2) die Appellations-Eyde, welche bloß zum Mißbrauch göttliches Nahmens geschehen, gantz aufgehoben seyn sollen. Und vom 26. Sept. 1746. 3) in Sachen wegen abgebrante und Remißionen der Unterthanen keine Gerichts-Gebühren genommen werden sollen.

6. Kö-

6.

Königl. Edict vom 21. Jul. 1746. daß die Richter selber sprechen, und die Acta nicht verschickt werden sollen.

Von der verbesserten Justitz,

1) in Ehe-Sachen.

7.

Königl. Edict, daß alle Ehen, so GOTT nicht verboten hat, ohne Dispensation zugelassen seyn sollen.

Da Seine Königl. Maj. in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu seyn erachten, daß für die Königlichen Dispensationes in Ehe-Sachen Geld gegeben werde; so haben sie aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gäntzlich zu abrogiren und jederman frey zu geben, sich in denen casibus, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg den 3. Jun. 1740.

Friedrich.

Ordre an das Departement in geistl. Sachen.

8.

Königlich Rescript, daß eine Witwe ordentlicher Weise das Trauerjahr abwarten, und keine Dispensation anders als nach völlig abgelauffenen 9. Monathen, und dem von der Witwen abgelegten Eyd, daß sie nicht schwanger sey, ertheilet werden solle.

F. R.

Unsern ꝛc. Es ist Jörgen Triller, Schmidt in Hönau, wegen gebetener Dispensation die Witwe Müllerin noch vor Ablauf des Trauerjahrs heyrathen zu dürfen, mit abschriftlich nebengeschlossenem Supplicato vom 9. Sept. a. c. allerunterthänigst eingekommen. Weil wir nun aus der Erfahrung wahrgenommen, daß viele Witwen binnen den ersten 9. Monathen nach ihrer Männer Tode um Dispensation angehalten, und ob schon selbige den Eyd, daß sie nicht schwanger wären, abgeschworen, nachhero dennoch schwanger befunden worden; daß auch ferner viele, die nach 9. Monathen durante anno luctus dispensation gesuchet, sich von andern haben schwängern lassen, weshalb denn am 3. Febr. 1738. das bekannte Ausschreiben ergangen, nach welchem in dem ersten Fall gar keine Dispensation statt finden, in dem andern Fall hingegen die Witwe schwören soll, daß sie gar nicht schwanger sey; so kan die gebetene Dispensation nicht ertheilet werden, sondern es muß die Witwe Müllerin den Ablauf derer

9. Mo-

9. Monate abwarten, worauf, wenn die 9. Monathe verflossen, und mehr besagte Witwe den letztern Falls gesetzten Eyd abgeleget, Dispensation erfolgen soll. Seynd ꝛc. Berlin den 17. Octobr. 1741.

2) In Criminal-Sachen.

9.

Königlich Edict de dato Berlin den 4. Jan. 1744. und den 4. Jan. 1745. daß künftighin in Criminal-Fällen, an statt des Staupenschlages, auf andere Straffen, als Festung, Zucht- und Spinnhaus-Arbeit, und dergleichen, erkannt werden soll; jedoch mit dem Unterschied, daß die Delinquenten, so sich in gedachten Häusern durch ihrer Hände Arbeit die nöthigen Alimenta nicht verschaffen können, dem Befinden und ihrer Leibes-Constitution nach, mit anderer Straffe beleget werden müssen.

10.

Declaration des Edicts wegen der an die Juden ausgestellten Wechsel.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben bewegenden Ursa-

chen halber allergnädigst gut gefunden, das Edict vom 8. April 1726. worinnen denen Juden bey Staupenschlag verboten wird, Wechsel für gelieferte Waaren zu nehmen, und andere valutam als baares Geld zu geben, dahin zu declariren, daß dasselbe nur denen höchst Dürftigen, Einfältigen, Minderjährigen, und denen, welche ihren Sachen nicht wohl vorstehen können, zu statten kommen, dahingegen auf Verständige und in Bedienung stehende, auch überhaupt auf den casum, wenn kein Betrug vorhanden und über ein würcklich abgehandeltes Kauf-pretium ein Wechsel ausgestellet worden, nicht extendiret, sondern wenn von dem debitore der Betrug in continenti nicht dargethan werden kan, denen Juden, gleich denen Christen, nach Wechsel-Recht zu dem Ihrigen verholfen werden soll. Ihr habt demnach Euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten und denen unter Euch stehenden Judiciis davon Nachricht zukommen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 7. Jan. 1745.

An die Magdeburgische Regierung.

II.

Nachdem S. K. M. in Preussen allerhöchst resolvirt und anbefohlen, daß die Inquisitions-Processe wegen Ehebruchs und anderer dergleichen deli-

delictorum carnis von denen inquirirenden Gerichten so viel als möglich verkürtzet und ohne grosse Kosten tractiret, die Verbrechen selbst aber, so mehr für Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wol gar, wie bißweilen geschehen, mit der Landes-Räumung geahndet, auch die übermäßige und unnöthig verursachte Kosten keinesweges denen Inquisiten aufgebürdet, sondern a judiciis inquirentibus, welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden sollen. Als werden solche auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl dem hiesigen Domcapitel, Grafen, Freyherren, Stifftern, Klöstern und Magistraten in Städten und Flecken, und allen Gerichts-Inhabern des Hertzogthums Magdeburg und der Grafffschafft Mansfeldt Magdeburgischer Hoheit, durch diese unsere Ordre bekant gemacht, um derselben gemäß in dergleichen Fällen zu verfahren, und sich vor unnöthige und übermäßige Kosten zu hüten, weil sie solche selbst zu übernehmen angehalten werden sollen. Und damit sich künftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so hat ein jeder in dorso unter seinen Nahmen zu notiren, wenn ihm durch den vereydeten Regierungs-Boten die Circular-Ordre publiciret worden, den Bothen auch mit 1. Gr. zu belohnen. Urkundlich mit dem Regierungs-Insiegel des Hertzogthums Magdeburg bedrucket. So geschehen Magdeburg den 1. Nov, 1746.

v. Plotho.

In

3) In Civil-Sachen.

12.

Königl. Edict de dato Berlin, den 17. Mart. 1741. daß ungestempelte Wechselbriefe ihre völlige Gültigkeit zwar haben, jedoch der Inhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels 1. Rthlr. zur Stempel-Casse bezahlen solle.

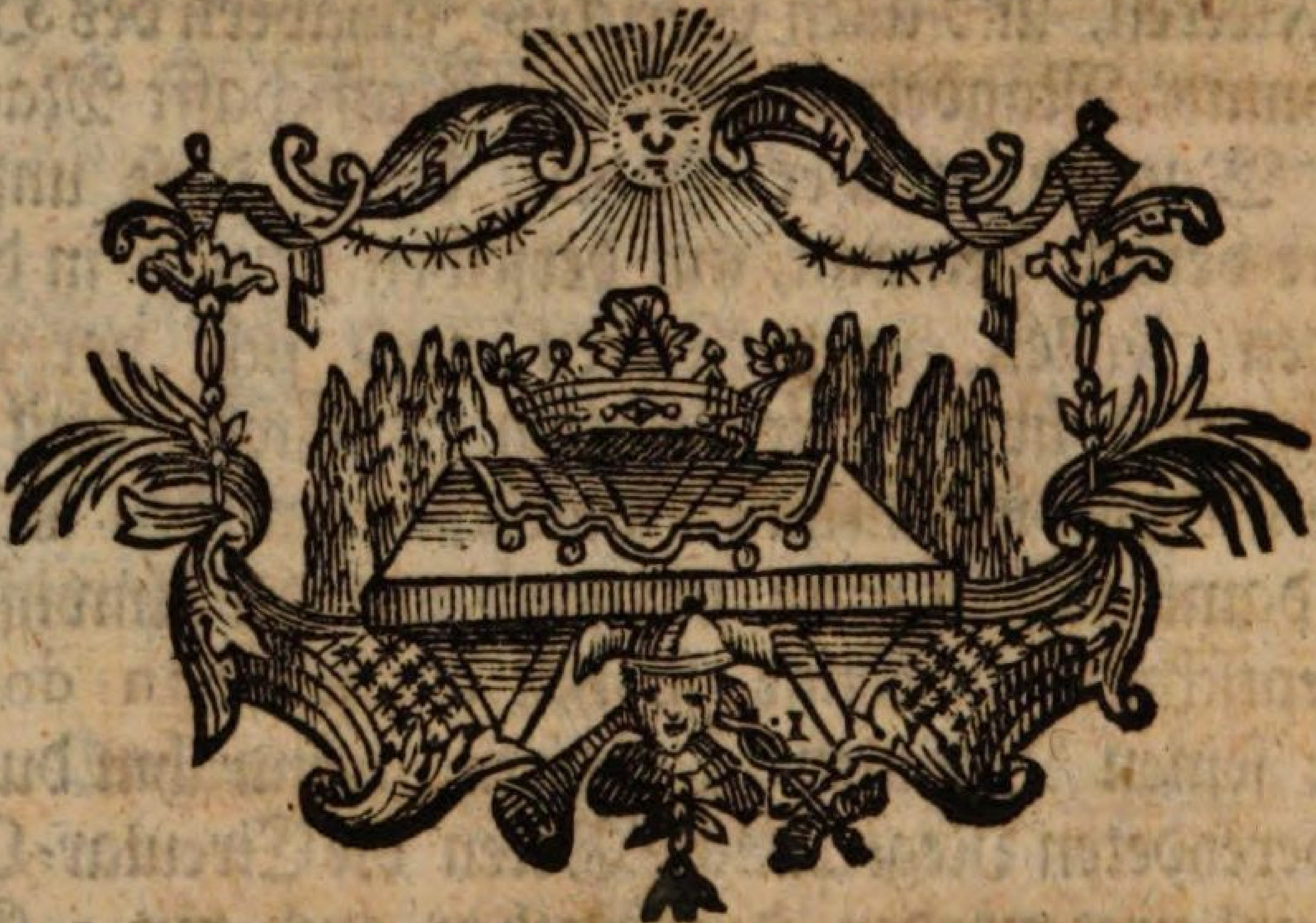

Inhalt.

CAP. I.

Von Nothwendigkeit der Gerechtigkeit.

CAP. II.

Vom Recht und Gesetzen.

Was das Recht sey §. 2. sqq.
Von wem es herkomme §. 8. sqq.
Wie es erkant werde §. 10. sqq.
Was Gesetze sind §. 14.

CAP. III.

Von der Gerechtigkeit und derselben Administration.

Was die Gerechtigkeit sey? §. 2.
Was derselben Administration sey? §. 3.
Wie die Gerechtigkeit zu administriren §. 4.
Wie sie nicht administrirt wird §. 5. 6.

CAP. IV.

Von denen bey den Gerichten üblichen Mißbräuchen.

Solche sind: daß unrecht geschiehet §. 1.

die Processe lang währen §. 2.
und viel Geld kosten §. 3.
und daß Gelegenheit zu Verbrechen gegeben wird §. 4.

CAP. V.

Von denen Ursachen solcher Mißbräuche.

Solche sind dreyerley §. 1.

I. Die Gesetze und deren Menge §. 2. 3.
Daher das Recht ungewiß worden §. 4. 5.
Folgen aus der Ungewißheit des Rechts und den vielen Gesetzen §. 6. 7.

II. Der modus procedendi, welcher zu Verzögerung der Processe und vielen Unkosten, zu Meineyden und Ungerechtigkeiten Anlaß giebet §. 8. 9. 10.

III. Die Richter, denen es theils an der Erkentniß §. 11.
theils an dem Willen die Justitz zu administriren ermangelt. §. 12.

CAP. VI.

Von der Möglichkeit die Justitz zu verbessern.

CAP. VII.

Von denen Mitteln zur Verbesserung der Justitz.

Diese muß hauptsächlich bey den Gesetzen vorgenommen werden §. 2.
Auf wie vielerley Art die Gesetze verbessert werden können §. 3.
Erstlich durch Verfertigung neuer Gesetze §. 4.
So denn durch Ausbesserung derer alten §. 5.
Endlich durch Annehmung bereits vorhandener besserer Gesetze §. 6.
Solche sind die göttlichen Gesetze §. 7.
Beantwortung derer dagegen gemachten Zweifel §. 8.
Wie nunmehro die Verbesserung bey den Gesetzen geschehen müsse §. 9. 10.
Daraus erfolget
1) ein gewisses und beständiges Recht; §. 11.
2) Gerechtigkeit vor Gerichten ibid.
3) Abkürtzung der Processe ibid.
4) Verhütung mancher Verbrechen ibid.
5) gewissenhafte Richter ibid.
6) gehorsame Unterthanen ibid.
Verbesserung des modi procedendi §. 12.
Daraus fliessende Folgen §. 13.
Vorschrifft vor die Richter §. 14. sqq.

Mittel, die gemachte Verbesserung in Observanz zu bringen §. 17.

CAP. VIII.

Application der göttlichen Gesetze, zu mehrern Verhütung der Verbrechen in einigen Exempeln gezeiget.

Von denen Verbrechen und deren Bestraffung überhaupt §. 1. sqq.
Von dem Diebstahl §. 12. sqq.
Von dem Betrug §. 21. sqq.
Von der Armuth §. 26. sqq.

CAPUT I.

Von der Nothwendigkeit der Gerechtigkeit.

Die Gerichte sind das eintzige Mittel, welches GOtt die Ordnung der Welt zu erhalten eingeführet hat. So lange sich diese im richtigen Stand befinden, so lang dauern die Reiche, blühen die Völcker und die Welt wird in dem gebührenden Zusammenhang erhalten. So bald aber die Gerichte wancken, so vergehen die Reiche, die Völcker werden zerstreuet, die Menschen ausgerottet, und der Erdboden erschüttert sich und zerbricht die Bande, welche ihn zusammen halten sollen. Es. 24. v. 19. 20. Deswegen haben die Weisen in den ältesten Zeiten gelehret, daß die Erhaltung der Welt auf Gericht und Gerechtigkeit beruhe, Pirke Afot cap. 1. §. 18. Reschit chochma cap. ult.

 Diese

Diese Anmerckung gründet sich nicht allein auf die Erfahrung, sondern auch selbsten auf den Ausspruch des allerhöchsten GOttes, welcher durch den Propheten Esaiam c. 28. v. 17. spricht: **Jch habe das Gericht zur Richtschnur und die Gerechtigkeit zur Bleywage gesetzet.** Diesem nach sind die Gerichte die Richtschnur, welche der Baumeister der Welt dahin gebrauchet, damit das Gebäude in gerader Linie stehen, und sich weder zur rechten noch lincken neigen möge. Die Gerechtigkeit aber ist die Bleywage, wodurch alle Theile des Gebäudes auffrecht und feste auf dieser Linie stehen und vor dem Einfall gesichert seyn müssen. Gleichwie aber ein Werckmeister diese beyden Werckzeuge jederzeit vor Aufrichtung des Gebäudes bey der Hand haben muß; also sind auch nothwendig Gericht und Gerechtigkeit die erste Absicht GOttes bey dem Bau der Welt mit gewesen. Wenn aber nun dieses solche Mittel sind, wodurch GOtt nicht allein das Weltgebäude errichtet, sondern auch in dem richtigen Stand fortwährend erhält: so müssen selbige nothwendig in seinen Augen sehr kostbar seyn. Aus dieser Ursach hat GOtt die Civilgesetze am ersten unter den übrigen allen, und zwar so gleich nach dem Ausgang aus Egypten, in Mara gegeben, 2 Mos. 15, 25. Und weil dem höchsten GOtt daran so viel gelegen, so daß Ps. 33. v. 5. besonders und ausdrücklich von ihm gesagt wird, daß er das Gericht liebe: deswegen hat er auch die Gesetze, so das Gericht betreffen, vor denen, so zum Tempel gehören angeordnet, 2 Mos. 20. und nur von diesen weltlichen Gesetzen und der Gerechtigkeit wird gesprochen, daß sie zur rechten Hand GOttes sind. **Denn von seiner rechten Hand ist ihnen das Feuer der bürgerlichen Gesetze gegeben** wor-

worden, 5 Mos. 33. v. 2. und seine rechte Hand ist voll von Gerechtigkeit, Ps. 48. v. 11. In derselben Beobachtung bestehet der höchste Gottesdienst; inmassen Gericht und Gerechtigkeit bey GOtt angenehmer ist, als Opffer, Sprüchw. 21. v. 3. Dieserwegen hat GOtt das Gericht selbsten in seiner Hand, und saget 4 Mos. 32. v. 41. meine Hand hält das Gericht. Er hat solches keiner mittlern Ursache, wie er bey den übrigen Geschöpffen gethan, sondern seiner unmittelbaren Gewalt und Vorsicht allein unterworffen, damit es von ungerechten Richtern nicht alzu sehr ausser Schrancken gesetzet, und zur Verderbniß und Verheerung des menschlichen Geschlechts gemißbrauchet werden könne. So bald also auf Erden die Justitz übel oder gar nicht administriret wird, so hält er selbsten im Himmel das Gericht, und bestraffet diejenigen, welche zu dessen Handhabung gesetzet sind. Zu dem Ende wird bey dem Propheten Esaia c. 59. v. 15. 17. 18. gesprochen: und GOtt sahe und es gefiel ihm übel, daß kein recht Gericht gehalten wurde. Und er kleidete sich mit Gerechtigkeit an, wie mit einem Pantzer, und legte die Kleider der Rache an, und nahm den Rock des Eyffers um sich, damit er seinen Feinden das Unrecht in Zorn vergelte 2c.

Denn wofern ein Richter wider das göttliche Verbot 3 Mos. 19. v. 15. Unbilligkeit im Gericht vornimmt und das Recht verkehret, wird er vor GOtt und Menschen ein Abscheu, ein Greuel, ein Fluch; indem er die Erden verunreiniget, den Namen GOttes entheiliget, dessen Gegenwart vertreibet, und verursachet, daß das Volck durch das Schwerdt umkomme und durch Kriege aus dem Land verjaget werde. R. Salom. ad cit. loc. Wenn

nun also die Liebe GOttes von dem Ort, wo die Gericht übel bestellet sind, weichet, so müssen nothwendig die darauf bestimmten Straffen erfolgen. Dieserhalb haben die Klugen in den ältesten Zeiten, welche auf die Begebenheiten der Welt und ihre Folgen achtung gegeben, bereits angemerket, daß wegen Verzögerung der Justiz, und wegen Ungerechtigkeit, die Welt durch das Schwerdt gestrafet werde; Pirke Af. c.5. §.8. Ferner haben sie gesagt: wenn man zu einiger Zeit sehe, daß Noth und Trübsal über die Menschen verhänget werde, so solle man bey den Gerichten eine Untersuchung anstellen, denn es komme kein Unglück in die Welt, als durch die Richter, welche das Gericht verwerflich machen, wie geschrieben stehet Mich. 3. v. 9. sqq. Höret nun dieses an, ihr Obersten des Hauses Jacob und ihr Fürsten des Hauses Israel, die ihr das Gericht verwerffet und alles Recht verkehret, Zion mit Blut bauet und Jerusalem mit Ungerechtigkeit: ihre Obersten richten vor Geschenck, und ihre Priester lehren vor Bezahlung, und ihre Propheten weissagen vor Geld, und verlassen sich dabey auf GOtt und sprechen: GOtt ist unter uns, es wird kein Unglück über uns kommen. Deswegen soll um eurentwillen aus Zion ein Acker, Jerusalem zum Steinhauffen und der Tempel zu einem hohen Wald werden. „Bey so bewand„ten Umständen gefallen GOtt keine Opffer, so zu des„sen Abwendung geschehen. Er verlangt nicht, daß „man in dem Tempel erscheinen soll; die Geschencke „verwirft er; die Feyrung der Sabbathe und Festtage „hasset er und sie sind ihm ein Verdruß; wenn man „die Hände zu ihm ausbreitet, verbirgt er seine Augen;

„das

das allerhäufigste Gebet erhört er nicht, und aller„ Gottesdienst ist ihm ein Greuel. Er will nichts an„ ders, als daß man die bösen Wercke wegthun, Gutes„ zu thun lehren, die Gerichte untersuchen, den Unter„ druckten wiederum stärcken, und Waisen und Witwen„ recht richten soll, Es. 1. v. 11-17. und sodenn soll das„ Land wiederum glücklich werden. v. 19.„ Und also wird zu Zeiten des Königs Zedekiä dem Haus David zu Abwendung des Unglücks, welches ihm von dem Könige in Babel bevorstunde, kein ander Mittel vom Propheten Jeremia c. 21. v. 12. vorgeschlagen, als dieses: **Richtet bereits des Morgens, und haltet recht Gericht; errettet den Beraubten aus der Hand dessen, der ihn unterdrücket, damit das Feuer meines Zorns wegen eurer bösen Wercke nicht unauslöschlich entbrenne.** Es kan also nur ein weiser und gerechter Regent durch Verbesserung der Justiz allem androhenden Uebel zuvor kommen. Dadurch wird das Unglück wieder abgewendet, welches GOtt zu verhängen gedacht hat. Er wendet sein Angesicht wieder dahin, wo vorher Ungerechtigkeit gewesen. Er läst dem Land die Liebe geniessen, so er gegen die Gerichte hat. Er überhäuft es mit Glück und Seegen, das ist, er giebet Friede, Ruhe, Reichthum, Vergnügen, und alles was zur zeitlichen Glückseeligkeit gehöret. Eine solche Republick bestehet sicher und unbeweglich, und ist gegen die Anfälle aller Feinde unüberwindlich, ja alle Völcker müssen Hochachtung gegen derselben Verfassung haben. Denn die Gerechtigkeit wird auch von den Gottlosen gerühmet, und der Ungerechteste will zwar nicht gerecht seyn, aber dennoch davor angesehen werden: zu welchem Ende er seinen gewaltsamsten

Handlungen einen Schein des Rechten anzudichten sich bemühet. Ihre göttliche Vortreflichkeit ist so durchdringend, daß auch derselben Feinde, ob sie schon solche nicht selbsten ausüben, dennoch von andern zu fordern sich vor berechtiget halten. Und allein aus dieser Ursache kan GOtt die Preußischen Lande vor der Kriegsstraffe fortwährend bewahren, weil deren König auf die Verbesserung der Justitz so sorgfältig bedacht ist.

CAP. II.

Vom Recht und Gesetzen.

§. 1.

Ob schon fast jederman, besonders aber alle Rechtsgelehrten, vor bekant halten, was Recht und Gerechtigkeit sey: so zeugen doch die verschiedenen definitiones, welche verschiedentlich davon gegeben werden, annoch von dem Irthum, welcher sich dißfals bey vielen befindet. Wannenhero vor nöthig erachte, die richtigen Begriffe davon voraus zu setzen, damit die Bemühung, welche über derselben Verbesserung vorgenommen werden soll, nicht fruchtlos abgehen möge.

§. 2.

Das Recht ist eine gebietende Vorschrift, nach welcher die Menschen ihre willkührlichen Handlungen zu Erlangung zeitlicher und ewiger Glückseeligkeit einzurichten vollkommen verbunden werden.

§. 3.

Eine Vorschrift erfordert ein verstehendes Wesen, weil sie eine Würckung des Verstandes ist.

§. 4.

§. 4.

Dieses Wesen aber muß ausser dem Menschen seyn, weil dessen Vorschrift gebietend ist, und niemand sich selbsten gebietet.

§. 5.

Die willkührliche Handlungen der Menschen begreiffen ihr Thun und Lassen.

§. 6.

Die Würckung dieser Vorschrifft bestehet in einer vollkommenen Verbindlichkeit zum Gehorsam, kraft deren der menschliche Wille allezeit zu derselben Beobachtung kan beweget werden, weilen es ihm sonst dieser Vorschrift nach- oder nicht nachzuleben gleichgültig seyn würde.

§. 7.

Der Endzweck ist die Glückseligkeit der Menschen, weil ihre Handlungen ihr Glück und Unglück befördern, zu dem letztern aber sie nicht verbunden werden mögen.

§. 8.

Wenn aber nun die Natur kein verständiges Wesen, die Vernunft nicht ausser uns ist, und ein Mensch den andern nicht vollkommen verbinden kan: so mag wol das Recht aus der Natur erkant, durch die Vernunft erlernt, und von Menschen als eine unvollkommene Verbindlichkeit vorgeleget; von niemand aber, ausser GOtt, ursprünglich vorgeschrieben und zu beobachten anbefohlen werden.

§. 9.

Denn dieser ist, als Schöpffer, ungebunden befugt, seinen Creaturen eine Vorschrifft ihrer Handlungen vorzulegen, und er hat allein die Gewalt, selbige mit einer voll-

kommenen Verbindlichkeit zu verknüpffen. Allermassen er nach seiner Allwissenheit jederzeit erkennet, ob seine Befehle sind beobachtet worden, nach seiner Allmacht aber auf dessen Beobachtung den gesetzten Endzweck erfolgen lassen, und die Freveler und Unachtsamen nach dem Maaß ihrer Uebertretung, ohne daß sie seiner Hand entgehen können, bestraffen kan. Dahingegen eine menschliche Vorschrift öfters übertreten wird, und doch demjenigen, der sie gegeben, verborgen bleibet, auch dessen Ahndung gar leicht zu entfliehen ist. Hieraus folget also, daß das Recht nichts anders, als der Wille und Befehl des allerhöchsten GOttes sey, nach welchem die Menschen ihr Thun und Lassen einzurichten vollkommen verbunden werden.

§. 10.

Es kommt aber nun darauf an, wie die Menschen diesen göttlichen Willen, wornach sie sich zu achten haben, wissen können. Solcher muß ihnen also nothwendig geoffenbaret worden seyn, weilen er sonsten keine Verbindlichkeit würcken, noch dessen Unterlassung einige Straffe nach sich ziehen könte.

§. 11.

Nun ist aber diese Offenbarung allen Menschen durch die Natur, vielen durch die Vernunft, und einigen besonders geschehen. Die natürliche, von denen nothwendigsten; die vernünftige, von vielen nützlichen und die besondere von allen Handlungen. Die erstere hat keinen Zweifel, weil sie denen Menschen in das Hertz gedruckt und mit einem natürlichen Antrieb vergesellschaftet worden. Die dritte ist mit ausgedruckten Worten in dem unvergänglichen Wort GOttes aufgezeichnet und der Nachwelt unverändert hinter-

terlassen. Die zweyte aber ist in vielen Dingen, sonderlich wenn sie ausser ihre gesetzte Schrancken gehet, vielen Schwierigkeiten unterworffen, weil die menschliche Vernunft nach denen verschiedenen Hertzensneigungen sehr verschieden ist, und dahero unterschiedene und widrige Urtheile von manchen Sachen fället. Und ob man wol in genere behaupten kan, daß nur dasjenige recht sey, was mit der gesunden Vernunft übereinkomme und von solcher davor erkant werde; und daß nur dieses als eine Würckung der gesunden Vernunft anzusehen sey, was aus wahren principiis durch richtige Vernunftschlüsse bewiesen worden: so behält doch solches in der Application den vorigen Zweifel; inmassen wir eingestehen müssen, daß bey keinem Menschen eine durchgängig gesunde Vernunft vorhanden seyn könne, wenn wir nicht läugnen wollen, daß solche bey dem Fall Adams verderbt worden. Und wer auch diesen Grund wolte bey seit setzen, den lehret doch die Erfahrung, daß die wenigsten Menschen von allen Vorurtheilen völlig befreyet seyn, und die bösen Neigungen des Hertzens dergestalt ausrotten mögen, daß ihre Vernunft solte ausser Gefahr seyn, von den vorgefasten Meinungen und der angebohrnen Liebe und Haß mannichfaltiger Dinge zu einem intereßirten und verkehrten Urtheil gerissen zu werden. Dannenhero hat GOtt diesen Mangel, welcher bey der Erkentniß des Rechts dadurch entstehen kan, durch seine mündliche Offenbarung suppliret und vollkommen gehoben.

§. 12.

Wenn aber nun die vom Himmel herabgesendeten Rechte nur einem gewissen Volck eingehändiget worden, und diejenigen Völcker, welchen diese nachhero

ebenfals sind bekant worden, sich wenig bekümmert haben, solche zu Erlernung und Ausbesserung ihrer Rechte in ihren Republiqven zu gebrauchen, so haben die meisten Menschen der Welt das Recht durch die Vernunft gesuchet und zum theil gefunden.

§. 13.

Es ist aber bey dieser Untersuchung ein algemeines principium, oder deren etliche nöthig, aus welchen die übrigen Rechtsregeln zu Beurtheilung aller vorfallenden besondern Fälle und Handlungen gezogen werden können, damit man von der Vernunft nicht auf Irwege verleitet werde. Die Römer, von welchen noch das meiste übrig ist, was ihnen die durch Erfahrung excolirte Vernunft an die Hand gegeben, haben das principium boni et aequi gesetzet, und daraus ihre meisten Gesetze hergeleitet; welche dahero, in so weit solches geschehen, dem Willen des Höchsten und dessen geschriebenen Gesetzen gar sehr gemäß sind. Es bestehet aber bey dieser Erfindung der Rechte die meiste Schwierigkeit darinnen, daß man wohl zu beurtheilen habe, damit ein rechtes principium juris angenommen werde, weil ausser dem falsche Rechtsschlüsse nothwendig erfolgen müssen. So denn kan auch die eingeschränckte Vernunft der Menschen in denen daraus gezogenen Folgen, welche von dem principio weit entfernet sind, leicht in Irthum gerathen, und gehöret zu dessen Verhütung nicht allein ein durch die Erkentniß der Welt wohl ausgeübter Verstand, sondern auch ein reiner und von denen vornehmsten lasterhaften Begierden entledigter Wille, weil bey einer geringen Entfernung von dem unläugbaren principio sich dieser unvermerckt bey den Urtheilen des Verstandes mit einfindet, und selbige nach seinen an-

ge-

gebohrnen Neigungen lencket. Und wenn auch alles beysammen ist, so fället doch manchmal bey der Mannigfalt der menschlichen Handlungen der Schluß des Rechtens so schwer, daß er nicht anders als durch die Erfahrung, ob er mit dem aequo et bono einstimmig sey, sattsam eingesehen werden kan. Wenn endlich zuweilen eine collisio jurium entstehet, so wird die wahre Beurtheilung, welches dem andern vorzuziehen sey, noch öfters verfehlet.

§. 14.

Wenn aber nun das gefundene Recht denen in Gesellschaften stehenden Menschen von andern, welche dabey eine Direction haben, vorgeleget und mit einem äusserlichen Zwang begleitet wird, so entstehet ein Gesetz. Also kan ein Gesetz gerecht und ungerecht seyn, nachdem es dem göttlichen Willen gemäß oder entgegen gesetzet worden. Wannenhero die Geschicklichkeit, gute und dauerhafte Gesetze zu machen, darinnen bestehet, daß solche nach Recht und Billigkeit allein abgefasset werden, und nichts anders als den göttlichen Willen in sich fassen. Denn die Gesetze GOttes bleiben in Ewigkeit, und der Wille der Menschen vergehet mit ihnen und wird in sein voriges Nichts gebracht, in so weit er von dem Willen des Schöpffers abweichet. Wer daran zweifelt, kan die tägliche Erfahrung, welche alle Wahrheiten bestätiget, zu Hülfe nehmen, und daraus erlernen, wie immer ein menschliches Gesetz durch das andere aufgehoben wird, weil es nicht auf den Grund gebauet worden, wornach der oberste Richter der Welt die menschlichen Handlungen beurtheilet wissen will.

CAP. III.

Von der Gerechtigkeit und derselben Administration.

§. 1.

Wenn von Handhabung der Gerechtigkeit, ob sie gebührend geschehe oder nicht, geurtheilet werden solle, so ist auf gleiche Weise vor allem nöthig, beyde Begriffe von dem Irthum zu befreyen und in ihre Richtigkeit zu setzen.

§. 2.

Es ist also die Gerechtigkeit der Wille der Menschen, durch welchen sie ihre Handlungen nach der Vorschrift der Rechte einzurichten angetrieben werden. Folglich bestehet sie nicht in einer Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetz; allermassen eine Handlung mit diesem nicht übereinstimmen und dennoch gerecht bleiben kan, im Fall der Mensch durch äusserliche Gewalt und ohnhintertreibliche Zufälle von dessen Erfüllung abgehalten, oder aus Irthum und durch anderer List gegen dasselbe zu handeln wider Willen verleitet wird. Und gleicher Weise kan eine Handlung mit dem Gesetz übereinstimmen, und dennoch ungerecht seyn, wenn nemlich solche nicht aus Gehorsam, sondern aus eigennützigen Absichten vorgenommen worden ist. Dannenhero siehet GOtt hierinnen gantz allein auf des Menschen Hertz, ob schon die Erfüllung ohne sein Verschulden nicht erfolgen kan. Hierzu kommt noch, daß im Fall das Gesetz selbsten ungerecht ist, eine ungerechte Handlung dem-

selben gemäß, und eine gerechte ihme zuwider seyn müsse.

§. 3.

Die Administration der Gerechtigkeit bestehet darinnen, daß die Handlungen der Menschen nach Vorschrift der Rechte beurtheilet, denen Ungerechten der Schade der Uebertretung, denen Gerechten aber die Früchte des Gehorsams zu empfinden gegeben, und und überhaupt der Wille beyder zu Beobachtung der Rechte beweget und angetrieben werde.

§. 4.

Die Gerechtigkeit muß auf gebührende Weise administriret werden, welche darinnen bestehet, 1) daß einem jedweden entweder umsonst, oder wenigstens sonder grosse Kösten zu seinem Recht verholfen werde. Denn weil solches an GOttes Stelle geschiehet und dadurch die höchste Stuffe seiner Ehre befördert wird: so würde die höchste Simonie begangen, wenn diese göttliche Wohlthat vor Geld gegeben und denen Menschen zur Last gelegt würde, Gerechtigkeit zu erhalten. 2) Daß solches ohne Verzug geschehe. Denn wenn das Recht auch ganz umsonst mitgetheilet würde, und der Richter auch nicht einmal eine Belohnung vor seine Mühe erhielte: so erfordert es dennoch der Menschen Wohlfarth, daß es ohne Verweilen geschehe, weilen sonsten der Gerechte des Ungerechten Beleidigung desto länger unterworfen seyn, und bey Vorenthaltung des Seinigen mehrern Schaden leiden müste.

§. 5.

Diesem zu Folge wird die Gerechtigkeit nicht administrirt, 1) wenn die Streit-Sachen der klagenden Partheyen nicht nach Recht entschieden werden, sondern

dern der Gerechte verliehret und der Ungerechte gewinnet, der Gottlose wird losgesprochen und der Fromme verdammet. 2) Wenn die Laster und Verbrechen gar nicht, oder nicht durchgehends gebührend, oder auch über die Proportion bestraffet werden. 3) Wenn die Gerechten keinen Genuß und Vortheil ihrer Gerechtigkeit erhalten. 4) Wenn der menschliche Wille zum Gehorsam gegen die Gesetze nicht beweget und die Hindernisse gerecht zu seyn nicht weggenommen, oder so gar Gelegenheit zu Verbrechen und Mißhandlungen gegeben wird.

§. 6.

Ferner wird die Gerechtigkeit nicht auf gebührende Weise verwaltet, wenn 1) solche lang verzögert, und 2) davor denen Partheyen grosse Unkosten abgenommen werden. 3) Wenn unschuldige Menschen in Processe, und in criminalibus in inquisition gezogen werden.

CAP. IV.

Von denen bey den Gerichten gewöhnlichen Mißbräuchen, nach welchen die Gerechtigkeit theils gar nicht, theils nicht auf gebührende Weise administrirt wird.

§. 1.

Wofern nun die Mißbräuche, welche bey den Gerichten zur gesetzmäßigen Gewohnheit worden sind, untersuchet werden: so lassen sich meist alle obgesetzte Stücke einer übel administrirten

ten Justiz, wo nicht bey einem jeden Gericht ins besondere, dennoch bey allen insgesamt finden. Denn es ist durch die Erfahrung bekant, daß 1) die Klagsachen nicht allzeit nach dem Recht beurtheilt werden, sondern es geschiehet manchmal, daß jemand das Seinige wider alles Recht verliehret; daß der Unschuldige untergedrucket und der Gerechte verdammet, der Gottlose aber losgesprochen wird; daß viele Verbrechen über die Proportion gestraft werden, andere aber gantz unbestraffet bleiben; daß die Mittel, die Verbrechen zu erfahren, oft schärffer sind, als die darauf gesetzte Straffen. Dergleichen Ungerechtigkeit geschiehet so wol bey denen Entscheidungsurtheilen, als bey dem übrigen gerichtlichen Verfahren, welches ohne dem bloß in der Richter Händen stehet, und von ihnen unter dem Vorwand, ex officio zu procediren, nach blossem Gutdüncken kan vorgenommen werden, sonderlich wo die Partheyen keine Advocaten haben, oder solche es mit dem Richter nicht verderben wollen. Dahero kommt es, daß bey den Inquisitions-Processen so manche Ungerechtigkeit und Partheylichkeit vorgehet. Denn weil der Richter hiebey die doppelte Person, eines Richters und Anklägers, zugleich vorstellet, so ist es sehr kitzlich und gefährlich, mit ihm zu der Zeit etwas zu thun zu haben, wenn er diese zweyfache Person angenommen. Und ob ihm wol die Gesetze, welche ihn dazu autorisiret haben, zugleich dahin verbinden, daß er so wol auf des Inquisiten Defension, als Inculpation sehen müsse: so ist doch bekant, daß das letztere dem Richter Geld einträget, das erstere ihm aber noch Unkosten verursachen kan; und weil die Neigung zum Geld und der Scheu vor Unkosten dem richterlichen Herzen so natürlich als menschlich ist, so ist kein Wunder,

der, wenn er nur mit halbem Auge betrachtet, was zu des Inquisiten Entschuldigung dienen kan, hingegen mit beyden Augen dahin siehet, wo er zu dessen Beschuldigung etwas zu finden vermeinet. Wenn dannenhero ein Verbrechen an einem Ort vorgehet, und entweder durch leeres Gerüchte oder liederliche Zeugen ein geringer Verdacht wider einen Menschen, der nicht gar ein Bettler ist, und noch ein weniges Vermögen hat, entstehet, so kan er leicht zur Inquisition gebracht werden. Hingegen geschiehet zuweilen auch, daß andere, welche zwar einen stärckern Verdacht gegen sich, aber weniger Vermögen haben, damit verschonet bleiben. Und wenn schon der Richter bey der Untersuchung den Ungrund der Sache und der Zeugen Falschheit vermercket: so stehet er deswegen von dem unrechtmäßigen Unternehmen nicht gern ab, aus Furcht, seine bereits gehabte Mühe möchte unbelohnet bleiben. Und ob sich gleich am Ende befindet, daß ein unschuldiger Mensch um Zeit, Ehre, Vermögen und Gesundheit gebracht, und mit Kummer und Gefängniß unverdienter Weise geplaget worden und vor deren keines Satisfaction erlanget; so findet doch ein Richter in folgenden Entschuldigungen genugsame Beruhigung, wenn er vorgiebet: Sein Amt gebiete ihm, nach die Verbrechen zu inquiriren. Die Gesetze haben ihn hierzu autorisiret. Das Böse müsse untersuchet und gestrafft werden. Er lasse es auf der Zeugen Gewissen ankommen. Er müsse dem Proceß seinen Lauf lassen. Die Inquisiten hätten sich verdächtig gemacht. Es wäre ein Unglück vor sie. Sie müsten dencken, sie hätten es an einem andern Ort verschuldet rc. und was dergleichen gewissenlose Erfindungen mehr sind. Auf solche Art verläst man

sich

sich vergebens auf seine gerechte Sache, wenn die Unschuld gedrucket wird, und man wird mit seinem guten Gewissen betrogen, weil der Eigennutz die Ehre GOttes und das gemeine Wohlseyn vertreibet, indem man Gewalt findet, wo Gerechtigkeit wohnen soll.

§. 2.

Ferner, wenn auch noch Gerechtigkeit mitgetheilet wird, so geschiehet solches nicht anders als mit unbeschreiblichem Verzug und nach einer langen Zeit. Die Priester der Gerechtigkeit haben sich angewehnet, mit vielen unnöthigen Umständen vorzunehmen, was mit wenigen ausgerichtet werden könte. Die Partheyen werden genöthiget, eine weite Reise nach dem Recht anzutreten, und fallen unterwegs bey ihren vielen Reisekosten unter Räuber und Mörder. Dahero siehet man täglich, daß die Processe so viele Jahre dauern, und auf die späten Nachkommen öfters vererbet werden. Dadurch geschiehet nicht selten, daß, was vorhero gewiß gewesen, nunmehro zweifelhaft worden, und was mit wenigen Bogen hätte können ausgemachet werden, darüber wird ein gantzes Rieß Pappier verschrieben. Dabey verlieren aber die Gerichte ihr Ansehen. Unter denen Partheyen entstehet Haß und Feindschaft; sie müssen ihre Arbeit versäumen, haben viele Mühe uud Verdruß und leben in beständiger Unruhe; müssen viele Unkosten aufwenden, und verlieren manchmal doch noch bey einer gerechten Sache. Die Boßhaften tragen keinen Scheu sich in Processe einzulassen, weil sie ihre ungerechte Sache in die Länge ziehen und den Gegentheil durch langwieriges Proceßiren ermüden und ihn wenigstens zu einem Vergleich zwingen können. Bey solcher Beschaffenheit wäre es öfters denen Partheyen noch erträglicher, ihnen

nen durch einen förderſamen Ausſpruch ſo gleich unrecht zu thun, weil doch dadurch die angeführten Beſchwerden, welche oft weit ſchmerzlicher und ſchädlicher, als das ungerechte Urtheil ſelbſten ſind, wegfallen würden.

§. 3.

Dieſe Verzögerung der Juſtitz verurſachet nothwendig die groſſe Menge der Koſten, welche den Werth der Sachen, worüber geſtritten wird, zuweilen weit überſteiget. Manche verlieren was ſie noch haben, weil ſie das, ſo ihnen mit Unrecht entzogen worden, wieder erlangen wollen. Sie werden von der Obrigkeit um den Reſt ihres Vermögens gebracht, welches ſie durch ihre Hülfe zu conſerviren gedencken.

§. 4.

Hiernechſt ſo ſind die Gerichte nicht allein verbunden, die Verbrechen der Menſchen zu beſtrafen, ſondern auch ſelbige zu verhüten, und ſolche Veranſtaltungen vorzukehren, wodurch denen Menſchen ſo wol die Gelegenheit als der Muth zu Ausübung der Laſter benommen werde. Allein, ſtatt deſſen veranlaſſen ſie ſolche in verſchiedenen Fällen ſelbſten, und geben dazu die erſte Urſach bey denen, welche ſie davon abhalten ſolten. Dieſes geſchiehet 1) wenn ſie denen Dieben, Huren und andern Inquiſiten, zu Bezahlung der Gerichtskoſten alles das ihrige abnehmen, halb nackend und bloß fortſchicken, der Stadt oder des Landes verweiſen und ſie dadurch in ſolche Umſtände verſetzen, daß ſie entweder den vorigen Lebenswandel zu continuiren, oder zu Tilgung des Hungers erſt zu ergreiffen genöthiget werden. 2) Wenn der muthwilligen Jugend erlaubet wird, die der Stadt verwieſene Verbrecher mit Steinen zu verfolgen und dadurch halb,

oder zuweilen, wie zu Göttingen geschehen, gar todt zu werfen. 3) Wenn die freye Verehligung derer Menschen unter dem Vorwand gehindert wird, weil die Welt zu volkreich und daher unvermögend werden möchte, ihre Inwohner zu ernehren; oder weil die Persohnen zu arm und ausser Stand wären Kinder zu erziehen, und deshalb nur Bettler in die Welt setzen würden. Woraus die vielen Hurereyen und andere fleischliche Sünden entstehen. 4) Wenn eine ausser der Ehe geschwängerte Weibesperson nebst ihrem Kind vor unehrlich gehalten und mit vieler Strafe beleget wird, woraus die häufigen Kindermorde erfolgen. 5) Wenn Leute aus harter Armuth stehlen, da sie keine Arbeit finden können, weilen dazu keine Anstalten gemacht werden. 6) Wenn so viele unnöthige Eyde zugelassen und in Gerichten approbiret werden, wodurch der Nahme GOttes so oft vergebens gebraucht und daneben auch so viele Meineyde gethan werden. Durch diese Sünde wird GOtt unmittelbar beleidiget, und findet sich doch am häufigsten, weil dagegen die wenigste Anstalt gemachet wird. Gleichwie aber nun dabey die Versöhnung mit dem beleidigten GOtt sehr schwer und die Flucht vor seinem Zorn ohnmöglich ist; also erfolget auch ohne Zeitverlust die Vollstreckung des Urtheils, welches sich der Mensch selbsten gesprochen, und die Bestrafung wird vollzogen, wozu ihn sein eigener Mund verdammet hat, und alle, so daran Theil haben, müssen das Verbrechen mit büssen.

CAP. V.

Von denen Ursachen derer in Gerichten herrschenden Mißbräuche.

§. 1.

Alle Ungerechtigkeit und Unordnung, welche bey denen Gerichten vorgehet, lieget so wol an denen üblichen Gesetzen und dem modo procedendi, als auch an denen Richtern. Und wo es auch nur an einem ermangelt, da muß nothwendig eine üble Justiß vorhanden seyn. Denn obwolen die Advocaten auch zuweilen das Ihrige mit beytragen, so sind sie doch der Direction des Richters unterworfen, bey welchem es jederzeit stehet, ob er dem Aufenthalt und denen Chicanen der Advocaten nachsehen, oder denenselben Einhalt thun wolle.

§. 2.

Ich will also erstlich die Gesetze und ihre Beschaffenheit in Betrachtung ziehen, und was aus derselben vor Mißbräuche erfolgen müssen, anmercken. Das Römische Recht ist das vornehmste, wornach die Gerichtshändel in foro decidiret werden. Ich übergehe hiebey, daß es unordentlich und öfters unverständlich geschrieben sey, und setze nur diejenigen Fehler aus, welche in die obschwebende Mißbräuche den stärcksten Einfluß haben. Diese sind 1) daß es nicht allein in verschiedenen Sachen variant, sondern auch so gar öfters sich entgegen ist und offenbar widerspricht, so daß verschiedene Meynungen derer Rechtsgelehrten nichts anders als eine Mißgeburth der Vereinigung sind, welche sie darüber vornehmen wollen. 2) Viele Sachen

chen sind darinnen gar unentschieden geblieben, und einige sind nur durch einen Vergleich und nicht durch die Schärfe des Rechts decidiret worden. 3) Einige Gesetze sind ganz ungerecht und nicht nach Vernunft und Billigkeit abgefasset worden, dahin gehöret auch, daß der Eyd nur pro accessorio gehalten und in manchen Verbrechen ungerechte Straffen gesetzet werden. 4) Viele Handlungen sind ohne Noth multipliciret und denen Menschen unnöthige Befugnisse gegeben worden, welche bey ihnen eine Ursach vieles Streitens sind und die Gerichtsstuben mit beschwerlichen und verwirten Processen überhäufen.

§. 3.

Diese Gebrechen haben veranlasset, daß man zu allen Zeiten und in allen Provinzien das Römische Recht durch andere zu verbessern gesuchet, welches auch durch das Jus can. in vielen Fällen deswegen würcklich geschehen ist, weil diejenigen decisiones juris Rom. welche auf heidnischen Aberglauben gebauet sind und denen Grundsätzen der wahren Religion zuwider lauffen, nach der Wahrheit des göttlichen Worts eingerichtet worden sind. Hierzu kommet noch die übrige Menge der Gesetze des teutschen Reichs, als da sind die Reichsabschiede, die peinliche Halsgerichtsordnung, die vielen Land- und Stadtrechte und derselben Gewohnheiten, die consuetudines fori, die Landesverordnungen, welche alle das Römische Recht theils ändern, theils wiederholen und einschärfen, theils aber verschlimmern. Endlich das Jus germ. so von denenjenigen wieder hervorgesucht wird, welche die Richter mit besonderm Eifer verbinden wollen, die widerrechtliche Gewohnheiten der alten Teutschen als ein einheimisches Recht allen andern Gesetzen vorzuziehen.

§. 4.

Diese Beschaffenheit der Gesetze ziehet einen Theil der unglücklichen Folgen nach sich, so oben sind bemerket worden, und welche die Menschen täglich zu ihren unwiederbringlichen Schaden erfahren. Die grosse Menge der verschiedenen Gesetze überhaupt verursachet ein variantes Recht, und dessen Ungewißheit muß daraus nothwendig erfolgen. Es wird auf dem Catheder in der grösten Confusion gelehret, mit lauter verschiedenen und sich oft widersprechenden rationibus behauptet, und durch beständiges Disputiren und Refutiren in mehrere Verwirrung gesetzt. Von denen Studiosis wird es ohne hinlänglichen Gründen mit unbeschreiblicher Mühseeligkeit erlernet, und die gewöhnliche Unordnung kan ihnen nichts anders als eine verwirte Menge verschiedener und theils ungegründeter Gesetze und mannichfaltiger Meinungen derer Rechtsgelehrten in das Gedächtniß prägen; sie verlassen ihre Lehrer mit Ungewißheit und finden bey dem Fortgang in ihren Schriften eine Samlung unzehliger Zweifel. Wenn endlich die Candidati mit dieser erlernten Rechtsgelehrsamkeit vor Gerichte kommen, so wird ein grosser Theil nicht angenommen; sie sehen, daß auf dieses in foro nicht regardiret werde, und jenes in der Praxi sich anders verhalte. Sie werden alsdenn völlig überzeuget, quod populus Germaniae sine lege certa, sine jure certo agat, ac pleraque opinionibus DD. et arbitrio judicum gubernentur.

§. 5.

Die vielen angenommenen Gesetze sind also so wohl samt als sonders allein die Ursache an der Ungewißheit der Rechte. Denn was erstlich das Jus Rom. besonders anbelanget, so ist bekant, daß noch viele

ICO.

100. controuersiae juris vorhanden sind, welche daraus pro und contra disputiret werden, und dabey einer diese, der andere eine andere Meinung behauptet, welche von Struvio, Coccejo und andern zusammen getragen worden. So denn machen die leges non controuersae deswegen noch kein certum jus aus, weilen 1) ratione librorum juris controvertirt wird, ob die Institutiones denen ff et cod. und die 50 Decisiones denen ff derogiren; und ob schon angenommen wird, quod lex posterior deroget priori, so ist doch öfters nicht ausgemacht, welches lex posterior sey und wie weit solches geschehen müsse. 2) ratione juris civilis et praetorii einige den Unterscheid beybehalten, andere nicht. 3) ratione obseruantiae einige den usum, andere den non usum et abrogationem legis behaupten. Wobey sonderlich über nachfolgende Sätze gestritten wird: In welchen Fällen das Ius Rom. nicht recipirt worden und in keine Observanz gekommen sey? Ob es per solum non usum könne aufgehoben werden, oder ob dabey usus contrarius erfordert werde? Ob hiebey notitia vel consensus principis vonnöthen sey? Wie der consensus zu schliessen? Ob scientia principis allein bey den legibus prohibitivis et praeceptivis, oder auch bey den permissivis nöthig sey? Wenn auch endlich dieses alles in theoria richtig und eine Meinung davon angenommen ist, so wird doch noch von dem facto der Beweis erfordert, und sind davon wiederum nicht durchgehends einerley Meinungen, welche von denen Partheyen, die über die Observanz eines Gesetzes strittig worden, den Beweis führen müsse? So viele Verwirrung muß also öfters ein Richter durchgehen, ehe im J. Rom. ein lex certa vorhanden ist, nach welchem er sprechen kan.

Bey dem J. Can. wird controvertiret, ob es eben so grosse, oder weil es eher recipiret worden, noch grössere Autorität als das J. civile habe? Ob das J. civile demselben derogire? Ob das ganze J. Can. gelte, oder nur in so weit es recipirt worden ist? In welchen causis es gelte? Ob es bey den Protestanten in causis ecclesiasticis gelte, oder ob es durchaus nicht anders gültig sey, als in so fern es in ihren ordinationibus ecclesiasticis würcklich recipiret worden ist? Ob man müsse beweisen, daß post receptionem J. civilis die observantia J. can. beybehalten worden sey? Welchem Theil bey dem Streit circa ejus observantiam der Beweis aufzulegen sey? demjenigen, welcher sich in dessen Observanz gründet, oder dem andern, der vorgiebet, daß ihm durch andere Gesetze derogiret worden sey? Auf solche Art kan auch bey einem Richter allein in Ansehen des Beweises, im Fall solcher satsam ausgeführet wird, oder nicht, bald dieses, bald jenes Recht vor gültig angenommen werden.

Bey den Recessibus Imp. ist noch ungewiß, ob sie so gleich ohne Kraft sind, wenn sie in einem Land nicht in Observanz gekommen, oder so denn erst ihre Gesetzes Kraft verliehren, wenn sie per contrariam legem provincialem aufgehoben worden.

Bey dem J. provinciali wird gestritten, ob der casus allein nach den Worten, oder auch quoad rationes darinnen zu suchen sey?

Bey den Gewohnheiten ist nicht durchgehends ausgemacht, wie viel Jahre und wie viel actus ad introducendam consuetudinem erfordert werden? Ob die consuetudo, oder das J. Rom. worinnen sich die Partheyen gründen, müsse bewiesen werden? Ob in solchem Fall nicht die notorische Observanz, sondern das

Jus

Jus Rom. müsse bewiesen werden? und ob consuetudo non notoria müsse bewiesen werden? Ob die contra J. Rom. allegirte consuetudo, wo die alten Gewohnheiten abgeschaffet sind, müsse bewiesen werden? Wer den Beweis auf sich nehmen müsse, wo sie nicht abgeschaffet sind?

Bey den LL. publicis Romanorum wird controvertiret: ob solche in controversiis publicis zuweilen zu gebrauchen, und was nicht anders geordnet, daraus zu decidiren sey? Ob causae statuum publicae darnach zu beurtheilen? Ob das J. Rom. bey den Ständen mehr als bey ihren Unterthanen zu attendiren sey?

Bey dem J. germanico haben sich einige Zeit her die Juristen in zwey Secten getheilet, indem solches einige allen übrigen Gesetzen vorziehen wollen, andern aber gar nicht attendiren, sondern allein bey den bereits üblichen Rechten verbleiben.

Denen communibus DD. opinionibus schreiben einige vim legis et consuetudinis zu, andere hingegen nicht. Es wird zuweilen darüber gestritten, welche communis oder communissima sey? auch welche der Vernunft oder den Gesetzen am nächsten komme?

Die Edicte derer Landes-Regenten sind die letzten Gesetze und solten in dieser Absicht die unverbrüchlichste Kraft haben, allein sie sind eben so wol als die übrigen der Willkühr der Richter unterworffen. Es stehet bey ihnen, ob sie solche bey ihrem foro wollen in Observanz kommen lassen oder nicht? und in dem letzten Fall werden diejenigen, so sich darauf beruffen, so fort mit der Exception abgewiesen, daß solches Edict vor gegenwärtigen Gerichten in keine Observanz gekommen und niemalen darnach gesprochen worden sey. Wofern diese Weise durchgehends fest gese-

tzet wäre, könte man sich doch noch einerley Rechtens in deren Ansehung getrösten, allein es wird ein Edict in manchen Fällen öfters angenommen, und in andern hinwiederum durch gewaltsame limitationes oder den Vorwand einer natürlichen Billigkeit krafftlos gemachet.

§. 6.

Aus diesem allen erhellet zur Gnüge, daß es nicht allein möglich, sondern auch vielfältig nothwendig geschehen müsse, daß ein Richter vor Recht halte, was der andere als Unrecht verwirffet. Daß einer vor diesem Gericht absolviret und vor einem andern condemniret werde, und zwar mit satsamen beyderseitigen Gründen, welche zu Bestärckung solcher gegen einander lauffenden Urtheile von einem jeden Urtheilsfasser angeführet werden. Zu solchem Ende ist es bey Verschickung der Acten denen Partheyen erlaubet, wider 3. Universitäten zu excipiren, von welchen eine jede Parthey glaubet, daß selbige auf ein ihr in diesem Fall entgegen stehendes Recht sprechen werden. Ja diese Ungewißheit der Rechte gibt täglich Anlaß, daß die Urtheile von denen Richtern öfters nach blossem Gefallen eingerichtet werden, inmassen viele Fälle fast aus einem jeden der angeführten Gesetze entweder nach ausdrücklichen Worten oder durch eine herausgezogene Folge entschieden werden können, und die Richter in Ansehung der Reception dieser oder jener Meinung zugethan, auch dißfals dieser oder jenen Parthey den Beweis wegen derselben Gültigkeit auflegen können. Dieses ist also die Ursache, daß der Ausgang der Processe allzeit ungewiß ist; und es kommt dabey selten auf eine gerechte Sache, sondern auf das blinde Glück an. Ein gutes Urtheil wird als ein unverhoffter Gewinst, ein schlimmes aber als ein Unglücksfall angesehen.

Und

Und alle diejenigen, so sich in Processe einlassen, müssen es wagen, weil die Gerichte einem Glückstopf gleich sind, daraus man so wol einen Fehler, als Gewinner ziehen kan.

§. 7.

Nunmehro wird sich leicht einsehen lassen, daß diese angeführte Beschaffenheit der Gesetze die erste Ursache der oben bemerckten Mißbräuche in Gerichten sind. Denn anlangend I. die Ungerechtigkeit in Urtheilen, so muß solche nothwendig erfolgen aus der 1) Ungewißheit des Rechts, gestalten da nach solcher in einer Sache unterschiedene und widrige Urtheile abgefasset werden, eines davon nothwendig falsch und ungerecht seyn muß. 2) Aus denen im J. Rom. auch andern recipirten Rechten und Gewohnheiten befindlichen unbilligen Gesetzen. Denn wo die Gesetze selbsten nicht auf Recht und Billigkeit gegründet sind, da muß nothwendig das nach selbigen gesprochene Urtheil ungerecht seyn, und solchergestalt kan denen Partheyen mit Beobachtung aller Form Rechtens dennoch unrecht geschehen. 3) Aus denen Gesetzen, welche die Sachen durch einen Vergleich entscheiden. Denn wo denen Partheyen ein Vergleich wider Willen und mit Gewalt aufgedrungen wird, da muß demjenigen, welcher allein recht hat, nothwendig unrecht geschehen.

II. Die Langwierigkeit und vielen Kosten der Processe erfolgen auch nothwendig 1) aus der Ungewißheit des Rechts hauptsächlich. Denn dadurch geschiehet erstlich, daß viele Sachen verschicket werden, weil die Richter zweiffelhaft sind, was dabey Rechtens sey. So denn auch, daß manchmal verschiedene Urtheile eingeholet werden, und dennoch keines mit dem andern übereinstimmet. Ferner, daß so oft appelliret und

so

so viele remedia suspensiva et devolutiva ergriffen werden, welche Zeit und Unkosten auf das äusserste mitnehmen. Denn da die meisten Sachen mit unterschiedenen Rechtsgründen unterstützet und aus verschiedenen Gesetzen decidiret werden können, so ist es nicht möglich, daß alle Richter und Advocaten dißfals einerley Meinung haben solten. 2) Aus unnöthigen Befugnissen, welche denen Menschen per LL. mere civiles zugelassen sind und nur ihre gemeine Wohlfarth stöhren und zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben. Dergleichen im J. Rom. die testamentarische Erbschaften sind. Denn bey nahe der dritte Theil des Corporis Juris handelt von solchen Gesetzen, und da dieselben eine blosse Erfindung der Menschen, und auf derselben Natur und die Eigenschaft derer Dinge nicht gegründet sind, so sind sie die subtilesten, verwirresten und weitläuftigsten, welche die Gerichte mit einer grossen Menge der Processe überhäuffen: es träget aber zum Wohl des gemeinen Wesens und der Glückseeligkeit der Menschen nicht das geringste bey, wenn diese das eigensinnige Vergnügen geniessen, daß sie vor ihrem Tod von ihrer Verlassenschaft noch disponiren können. Es ist eine Lust, welche denen Zurückgelassenen viele Mühe und Verdruß verursachet, Haß und Feindschafft erreget, und einen grossen Theil des Vermögens denen Richtern und Advocaten in die Hände spielet. Es ist ohne dem durch die Gesetze per successionem ab intestato dißfals bereits Vorsehung gethan, und wer sein Vermögen seinen Verwandten nicht gönnet, der hat annoch den Weg übrig, daß er es durch eine Schenckung unter lebendigen guten Freunden zutheilen kan. Dadurch würden viele Processe weniger und dem

Rich-

Richter Zeit gegeben, die nothwendigen desto eher zu beschleunigen.

III. Die Gelegenheit zu vielen Verbrechen folget gleichfals aus denen angeführten üblichen Gesetzen nothwendig. Denn es entstehen 1) viele falsche und vergebliche Eyde, wenn nach der dispositione Juris Rom. l. 7. §. 16. ff. d. pact. et l. 5. §. 1. C. d. LL. der Eyd pro accessorio, auch in obligatione mere civili, dergestalt gehalten wird, daß dessen Kraft auf der Gültigkeit der Haupthandlung beruhet, und wo diese nicht beständig, auch der Eyd unverbindlich seyn soll; in der Wahrheit aber wird GOtt dadurch illudiret. Desgleichen wenn in l. 38. d. juram. gesetzt wird: manifestae turpitudinis et confessionis est, nolle nec jurare nec jusjurandum referre. 2) Viele wahre Hurereyen, Abtreibung der Geburt und Kindermorde aus den alzu scharffen Straffen, so denen ledigen Weibes-Persohnen, die ausser der Ehe Kinder bekommen, auferleget werden, und aus der dispositione Juris can. nach welcher die unehlich gebohrnen Kinder vor ehrlos gehalten werden.

§. 8.

Wofern nun der vor Gerichten übliche Modus procedendi untersuchet und in Betrachtung gezogen wird, so befindet sich, daß solcher sehr weitläuftig, zuweilen unordentlich und contradictorisch und dabey mit vielen unnöthigen und unnützen Curialien und Observanzien angefüllet sey, und deshalb die zweyte Ursach zu den gerichtlichen Mißbräuchen nothwendig abgiebet. Seine verderbliche Beschaffenheit, woraus die angezogenen Fehler entspringen müssen, bestehet in folgenden:

1. In den Klagschrifften wird das Recht nicht allzeit

zeit angeführet, worauf sich der Kläger gründet, sondern solches in meisten Fällen vor unnöthig gehalten, da doch die Präsumtion, daß der Richter das Recht bereits wisse, besonders wo das jus controversum ist, meistens falliret.

2. Es werden ordentlich 3. Citationes zugelassen, wodurch die Zeit verläuft und der Proceß nur aufgehalten wird, wenn schon der Aussenbleibende die expensas termini erstattet.

3. Das rechtliche Verfahren wird bey den meisten Sachen ohne Unterscheid zugelassen.

4. Die fatalia zum Einbringen sind zu lang.

5. Dabey werden noch viele dilationes ertheilt, und die ersten allezeit, ohne daß man nöthig hat eine gegründete Ursache anzuführen. Besonders aber werden nach gemeiner Observanz der Gerichte bey denen Terminen, so nicht zum Beweis gehören, bißweilen 5. 6. und mehrere Fristen denen Partheyen gegeben.

6. Bey der Lit. cont. negativa werden die exceptiones peremtoriae zugelassen, welche doch mit einander nicht bestehen können, sondern eines davon nothwendig falsch seyn muß.

7. Es werden viele und oft unnöthige relationes vorgenommen.

8. Es sind alzuviele remedia suspensiva et devolutiva eingeführet, wozu die incertitudo juris Gelegenheit gegeben.

9. Viele unnütze Curialien und Observanzien sind gebräuchlich, v. g. wenn wegen eines begangenen Fehlers so fort decretiret wird: Wie gebeten, abgeschlagen.

10. Die gerichtlichen Schrifften werden alzu weitläuftig abgefasset, und darinnen viele überflüßige Curia-

rialien, unnöthige protestationes und reservationes, unnütze Wiederholungen und schädliche persuasiones gesetzet. Weilen alle diese Stücke zu Verzögerung der Processe und Vermehrung der Gerichtskosten gar vieles beytragen, so findet sich hier noch eine andere Ursache, daß die Processe viele Jahre dauern, welche in ein oder wenigen Wochen und mit geringen Kosten geendiget werden könten.

§. 9.

Ferner 11) hat es die observantia fori so weit gebracht, daß jederman mit einer jeden Forderung vor Gericht treten und dem Beklagten darüber den Eyd deferiren kan, und solchergestalt nicht einmal nöthig hat, den geringsten Schein des Rechtens beyzubringen, warum er sich der Eydes-Delation zu bedienen genöthiget werde, weil er durch das von ihm abzulegende Eyd vor Gefehrde alle praesumtionem calumniae von sich abwendet. Allein es ist in solchen Fällen vielmehr zu erachten, daß sich derjenige vor einem Meineyd wenig scheuen wird, welcher sich nicht entblödet eine ungerechte Forderung an dem andern zu thun.

12. Ist es in den meisten Gerichten dahin gekommen, daß man den Eyd bey denen geringsten Sachen zulässet und auferleget, dergestalt, daß über ein oder etliche Rthlr. über Beschimpffungen oder andere unnütze Worte die Partheyen ohne Anstand zum Eyd gelassen werden. Dahero ist es bereits bey den meisten Menschen zur Gewohnheit worden, daß sie lieber 10. Eydschwühre thun, als einen Rthlr. verliehren wollen, weil sie nicht glauben daran zu sündigen, was selbsten von der Obrigkeit gebilliget wird. Am allermeisten aber findet sich dieser Mißbrauch bey einigen benachbarten academischen Gerichten, daß die Studiosi

diosi gezwungen werden, um etliche Groschen einen Eyd zu thun, oder wenn der Pro-Rector durch seine Magd oder den Pedellen vernommen, daß einer sich mit dem andern veruneiniget, auf der Gassen geruffen oder bey einem verdächtigen Mädgen gesessen sey, so muß er sich so fort mit einem Eyd reinigen, daß er den Degen nicht gezogen oder sonst nichts ungebührliches vorgenommen habe, damit nicht die geringste Gelegenheit vorbey gehe, denen Studenten das Geld abzunehmen. Dieser academische Mißbrauch ist deswegen so sehr zu verabscheuen, weil daselbst andere Verstand, Weisheit, Tugend, Recht, Gerechtigkeit und Gottesfurcht erlernen und durch gute Exempel dazu angeführet werden sollen, und doch alle 4. Facultäten GOtt, Recht, Tugend und Vernunft lieber aus den Augen setzen, als von ihrer schändlichen Gewinnsucht abstehen und der Studenten Geld durch solchen gotteslästerlichen Raub unter dem Schein des Rechten an sich ziehen wollen.

15. Es werden in civilibus in einigen Fällen die Zeugen vorher vereydet, hernach aber in den Disputations-Gesetzen erst die exceptiones contra eorum personas an und ausgeführet. In criminalibus aber geschiehet es allezeit, daß die Zeugen so gleich eydlich vernommen werden, und bey der Defension wird erstlich ihre Tüchtigkeit untersuchet, und diejenigen werden verworffen, welchen kein Glaube gegeben werden kan, wodurch nothwendig geschehen ist, daß ihr Eyd falsch oder vergebens gewesen.

14. Es sind viele juramenta calumniae oder malitiae gebräuchlich, welche die Verzögerung der Processe einschräncken sollen; es bleibet aber die gehoffte

Wür-

Würckung unsichtbar, und werden dadurch nur viele falsche und vergebene Eyde veranlasset.

14. Es wird zugelassen, daß einer in des andern Seele schwehren darf. Allein aus der Beschaffenheit des menschlichen Hertzens fliesset natürlich, daß ein jeder bey seinen Fehlern sich zu rechtfertigen gar sehr geneigt ist, besonders wo es sein privat-Interesse erfordert; weswegen auch meistens geschiehet, daß ein solcher Eyd weder vom Procuratore, weil er glaubet, er gehe ihn nicht an, noch von dem Principal, weil er ihn nicht selbsten abgeleget hat, geachtet wird.

Wenn aber nun nach dieser angeführten Weise zu procediren viele falsche und vergebene Eyde vor Gerichten geschehen müssen, so erhellet hieraus, daß auch der modus procedendi grosse Ursach gebe, daß der Nahme GOttes so oft gemißbrauchet und durch Meineyde gelästert werde.

§. 10.

Hiernechst erfordert auch dieser modus procedendi, 15) daß die Inquisiten, so sich durch vorhergehende üble Lebensart oder andere verbotene Wege verdächtig gemacht, die Gerichtskosten tragen müssen, wenn sie schon in dem gegenwärtigen Verbrechen unschuldig sind. Und dieses wird per observantiam fori auch auf diejenigen extendiret, welche durch gantz unschuldige Handlungen in Verdacht gerathen sind, weil die Richter nicht haben wollen, daß ihnen ihr Amt, oder vielmehr ihre Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit, zur Last gereichen solle, dannenhero es allgemein worden, daß alle Inquisiten durchgehends die Unkosten bezahlen müssen.

Hieraus entstehet aber nun diese Ungerechtigkeit, daß öfters unschuldige Leute in Inquisition gezogen

und desto länger darinnen behalten, und um Zeit, Ehre, Gesundheit gebracht und ihres Vermögens gewaltsamer Weise unter dem Schein des Rechtens beraubet werden.

§. 11.

Die Richter sind diejenigen Personen, welche das Recht und die Gesetze verstehen und nach solchen in guter Ordnung die Gerechtigkeit administriren sollen. Sie sind Statthalter des Gesetzgebers und haben von demselben vollkommene Macht, die Streitigkeiten nach seinen Gesetzen zu entscheiden und die Menschen zu Beobachtung seines Willens zu zwingen. Zu solchem Ende hat er ihnen mächtige Beschirmer zugesellet und sie mit äusserlicher Gewalt bewaffnet, damit sie dadurch die Gesetze und das Ansehen ihres Herrn beschützen und die Widerspenstigen bey vorzunehmendem Zwang zu Vollbringung seines Willens bringen mögen. Weil sie Statthalter sind, so haben sie volle Gewalt, ihres Herrn Befehl nach seiner gegebenen Vorschrifft zu vollstrecken. Die Beschaffenheit, so sie zu diesem Amt tüchtig machet, ist, daß sie die Befehle ihres Herrn genau kennen, und nicht ihren, sondern seinen Willen befolgen, nicht ihren Vortheil, sondern ihres Principalen Absehen befördern und zu erreichen suchen. Wofern sie diese Tüchtigkeit nicht besitzen, so können sie grosse Verwirrung verursachen, und bey dem Volck, worüber sie gesetzt sind, mehr Schaden anrichten, als wenn selbiges seinem willkührlichen Verhalten wäre überlassen worden. Also wird der gantze Endzweck des Gesetzgebers nicht erreichet, sein Wille geschiehet nicht, seine Gesetze sind kraftlos, die vorgeschriebene Ordnung zu derselben Handhabung ist vergebens, wenn es dem Richter an sattsamen Verstand

der

der Gesetze ermangelt, oder wenn er den Willen nicht hat, selbige in die gebührende Ausübung zu bringen. Und wenn er in dem letzten Fall viel mehr auf seinen eigenen Nutzen bedacht ist, als auf das Wohlseyn des Volcks, so kan er dazu so gar die Gewalt seines Amtes mißbrauchen und empfindlichen Nachtheil verursachen. Es ist dannenhero an ihm dißfals das meiste gelegen, weshalb die stärckesten Mißbräuche aus seiner Untüchtigkeit erfolgen müssen, welche nunmehro zu betrachten sind. Es fehlt ihm aber die richtige Erkentniß der Gesetze, wenn er 1) die Grundsätze von dem, was recht und unrecht ist, nicht wohl verstehet, oder in der Kentniß der Menschen und ihrer Handlungen unerfahren ist, und folglich die Application des facti auf das jus nicht recht zu machen weiß. 2) Wenn er nicht verstehet, daß die Gerichte unmittelbar von GOtt dependiren, und sich einbildet, als wenn sie alle ihre Kraft, Macht und Ansehen von der Republique, als ihrer ursprünglichen Ursache, hätten, und daß GOtt darüber nicht mehr Obsicht habe, als wenn jemand seinen Acker bestellet, weil er deren Aufsicht der Republique oder deren Regenten unmittelbar anvertrauet habe, die Richter hingegen von diesen wiederum als Subdelegati ihre richterliche Gewalt empfangen hätten, und deshalb nicht GOTT, sondern denen Regenten gantz allein davon Rechenschafft zu geben schuldig wären, wannenhero sie auch das Ansehen GOttes dabey nicht eher vorschützen und anführen, daß die Obrigkeit von GOtt gesetzt sey, als wenn sie zu viel thun und die Schrancken ihrer Gewalt überschreiten, und dennoch dabey unverbrüchlichen Gehorsam verlangen. Hieraus erfolget aber nothwendig, daß die Richter bey ungerechtem Verfahren gantz ruhig

und sicher sind, wofern es nur Gesetz- und Ordnungsmäßig geschehen ist, weil sie glauben, daß derjenige, welcher Gesetze und Ordnung unrichtig vorgeschrieben, allein alle Schuld tragen müsse, und von ihnen nicht mehr Verantwortung könne gefodert werden, als von einem Knecht, welcher die absoluten Befehle seines Herrn auszurichten verbunden wird. So denn wird denen Richtern hierdurch der stärckste Bewegungsgrund benommen, ihre Pflicht zu erfüllen und ihrem Amt mit gebührender Treue vorzustehen, sondern ihnen vielmehr Gelegenheit gegeben, gar leicht wider ihr Gewissen zu handeln. Denn was ist leichter als hierinnen den König zu hintergehen, welcher bey denen Gerichten nicht zugegen ist, und zu dessen Wissenschaft kein richterlich Verfahren anders gelangen kan, als biß es mit vielen Unkosten durch alle Instantien durch getrieben worden, und wenn es auch endlich entweder auf diese Art, oder so gleich per modum supplicationis vor den Landesregenten gebracht wird, so muß dieser doch, in so fern er die Rechte nicht selbsten verstehet, es in dem ersten Fall auf des obersten Gerichtes Gutachten ankommen lassen, in dem andern aber zu dessen Untersuchung wenigstens eine Commißion niedersetzen, welche dißfals doch ihre gewöhnliche Grundregel nicht ausser Augen setzen, das richterliche Ansehen nicht alzu sehr verdächtig zu machen, wenn schon im officio excediret worden. Und wofern auch unter hundert tausendmalen einmal geschehen möchte, daß die Ungerechtigkeit eines Richters zu des Königs Wissenschaft und voller Einsicht solte gebracht werden, so kan doch jener noch leicht Hofnung haben, durch eine plausible Vorstellung, dazu man bey der Menge der Rechte Argumenta genug finden kan, den Verdacht

von

von sich abzulehnen, oder der Ungnade seines Herrn und der zu befürchtenden Straffe auf viele verschiedene Arten völlig zu entgehen. Dieses alles fället bey Seiten, wenn der Richter überzeuget ist, daß der höchste GOtt sein unmittelbarer Principal sey, dem er keine leere Entschuldigungen vorbringen, noch seinen Straffen entgehen kan; der König aber der Beschützer der göttlichen Gesetze sey, dem GOtt die Macht gegeben, die richterlichen Urtheile bey allen und jeden durch äusserliche Gewalt zu vollstrecken. 3) Wenn sie davor halten, sie wären krafft ihres richterlichen Amtes verbunden, alle verborgene Delicta an den Tag zu bringen und zu bestraffen. Zu welchem Ende sie nicht allein Mittel anwenden, welche härter als die gebührende Straffen selbsten sind, und wodurch unschuldige Menschen zu Bekentniß eines Verbrechens gezwungen werden, welches sie nicht begangen haben; sondern auch dabey die Eyde ungebührlich mißbrauchen, welche doch bey Verbrechen ohne gewisse Gefahr eines Meineydes nicht auferleget werden können. Solchergestalt begehen sie selbsten verschiedene Verbrechen, damit sie eines mögen herausbringen. Sie überschreiten aber auf diese Weise die Gräntzen ihrer gegebenen Macht unverantwortlich, und thun einen Eingriff in die reservata des obersten Richters der Welt, welcher sich allein vorbehalten hat, die verborgenen Laster und Verbrechen derer Menschen zu bestraffen. Denen weltlichen Richtern aber ist nur die Bestraffung dessen anbefohlen, was durch unverwerfliche Zeugen oder andere gerechte Mittel kan geoffenbaret werden.

§. 12.

Hiernechst fehlt es auch öfters den Richtern an dem

Willen zur Handhabung der Gerechtigkeit, wenn sie durch Ausübung der Ungerechtigkeit ihren Vortheil finden, und bey langem Aufenthalt der Processe die Gerichtssporteln vermehren können. Weilen sie nun in Proceß-Sachen freye Macht haben und deren Verlängerung und Verkürtzung bey ihnen stehet, so können sie dazu die Gewalt ihres Amtes mißbrauchen; welches geschiehet 1) wenn sie auswärtige Advocaten nicht zulassen, damit sie freyer mit der Justitz schalten können. Denn die Ordinarii scheuen sich zuweilen, die Sachen recht deutlich und gebührend vorstellig zu machen, und können auch eher intimidiret werden, einen Clienten oder eine Sache gar nicht anzunehmen. 2) Wenn sie die Partheyen nöthigen Procuratores zu bestellen, ob sie schon Advocaten haben und die Schrifften selbsten übergeben. 3) Wenn sie die Fehler der Advocaten und Partheyen nicht ex officio suppliren, welches sie doch vi officii nobilis thun können. 4) Wenn sie etwas ohne Fundament ex officio vornehmen. 5) Wenn sie denen Partheyen unnöthige Bescheide und informata aufdringen und über abgethane Puncte immerfort Decreta wiederholen. 6) Wenn die Partheyen in Collegiis von einem zum andern verwiesen werden, wo nicht einem jeden seine Verrichtungen, wovor er zu reporndiren habe, besonders angewiesen sind; und so man um Bescheide sollicitiret, es einer auf den andern schiebet, aus Ursache, daß es am Referendario, Secretario oder Cantzellisten liege, oder daß der Director Collegii nicht Zeit gehabt sich von der Sache referiren zu lassen, oder die Schrifften werden als anzüglich zurück gegeben u. d. g. 7) Wenn die acta von einem Collegen an den andern ausgestellet werden. 8) Wenn im dirigiren, decretiren

ren und sententioniren in einer Sache abgewechselt wird. 9) Wenn unnöthig über Decreta zu machen votiret wird, die eine gute Proceß-Ordnung ohnedem erfordert und indubitati juris sind. 10) Wenn die Richter viele eigene Geschäffte haben. Ferner 11) wenn sie sich vor Leute fürchten, welche denen Gerichten durch ihr böses Maul viel zu schaffen machen und dabey nichts im Vermögen haben, oder gegen dieselben in andern Dingen wieder ihre Rache ausüben können; oder die von dem Richter etwas nachtheiliges wissen, so zu seiner Schande gereichet, wenn es geoffenbaret würde. 12) Wenn sie auf gerechte Edicte und Landesverordnungen nicht sprechen, aus Vorwand, daß solche bey ihren Gerichten zu keiner Observanz gekommen wären. Endlich 13) lassen sich auch die meisten durch Geschencke und Ansehen der Person dahin verleiten, daß sie entweder wissentlich wider Recht und Billigkeit urtheilen, oder doch so weit dadurch verblendet werden, daß sie die Sachen bey Verfassung des Urtheils auf der einen Seiten viel mehr als auf der andern betrachten können. Und man könte wohl behaupten, daß unter 100. Richtern, Referendarien und Urtheilsfassern kaum einer gefunden werde, welcher dieser reizenden Versuchung widerstehen könne. Dessen allen aber, was bißhero angeführet, ohngeachtet, werden aus der Wahrheit Verbrechen gemacht, dergestalt daß die Beschwehrden über richterliche Ungerechtigkeit ohne Untersuchung verworffen, zu Calumnien und Verachtung der Obrigkeit gemachet, und dagegen so gleich mit der Execution verfahren wird.

§. 14.

Diesemnach lieget auch an den Richtern selbst die Ursach 1) der bey den Gerichten gewöhnlichen Unge-

rechtigkeit, weil sie die §. 11. angeführten Irthümer insgesamt hegen; welches auch geschiehet, wenn sie so gar die vorhandenen Gesetze nicht gründlich verstehen; oder wenn sie durch Geitz und die obbemeldten interessirten Absichten das Recht beugen. 2) Der Verzögerung der Processe und der vielen Unkosten, wenn sie die in dem 12ten §. angeführten Mißbräuche zu Schulden kommen lassen. 3) Derer Meineyde, welche sie veranlassen.

§. 15.

Nunmehro sind also die 3. starcken Quellen entdecket worden, woraus die obbemerckten gerichtlichen Mißbräuche häufig entspringen. Und solchergestalt lieget an dem Tag, daß die Gesetze, der modus procedendi, und die Richter insgesamt die Ursache bey den Gerichten abgeben zur Ungerechtigkeit, zum Auffenthalt der Processe und den vielen Kosten, und zu mehrern Verbrechen und Meineyden. Wenn aber nun 3. Ursachen vorhanden, welche zu Hervorbringung dieses gemeinsamen Endzwecks ihre vereinigte Kräffte beytragen, so ist anitzo leichter einzusehen, warum selbige so starcke Wurtzel gefasset, und zu deren Ausrottung alle Bemühung bishero fruchtlos und vergebens gewesen sey. Denn ein dreyfacher Strick reisset desto weniger; und wenn schon eine Quelle verstopffet wird, so bleiben doch die andern offen, daraus das verderbliche Wasser hervorbricht.

CAP. VI.

Von der Möglichkeit die Justitz zu verbessern.

§. 1.

Es wird fast von den meisten Juristen, Richtern und Advocaten davor gehalten, daß eine vollkommene Justitz-Administration nur allein in des Platonis Republique zu suchen, und die Mißbräuche der Gerichte, wo nicht absolute, doch hypothetice bey dieser der Menschen Beschaffenheit aufzuheben ohnmöglich sey. Sie werden in ihrer Meinung dadurch bevestiget, daß so viele bißhero hin und wieder vorgenommene Verbesserungen der Justitz dennoch fruchtlos abgegangen, und manchmal das Uebel nur ärger gemacht haben. Sie nehmen vor einen ungezweiffelten Satz an: quod litis eventus sit dubius, und daß dahero böse Justitz und richterliche Ungerechtigkeiten unter die übrigen Unglücksfälle des menschlichen Lebens zu rechnen seyn. Allein diese Regel ist falsch und denenjenigen Rechts-Regeln gleich, welche die Juristen zuweilen aus dem, was von den Menschen zu geschehen pfleget, formiren, und mit demjenigen, was geschehen soll, unbedachtsamer Weise vermischen.

Es soll dahero der Ausgang der Processe niemalen zweiffelhaft seyn, sondern wenn das factum mit allen seinen Umständen richtig eingesehen und von einem unpartheyischen Richter ohne Absichten, in guter Ordnung, nach gerechten Gesetzen beurtheilt und appliciret wird, so müssen die Processe jederzeit einen unwandelbaren

und gerechten Ausgang haben. Dieserwegen ist böse Justitz denen schlechten Gesetzen, übel bestellten Gerichten, und der Pflicht-Vergessenheit derer Richter allein beyzumessen.

§. 2.

Es ist aber eine bessere Justitz allerdings möglich, immassen bekant ist, daß die allerwichtigsten Sachen, als Friedens-Schlüsse, Allianzen u. d. g. binnen 4. Wochen oder höchstens in einem viertel oder halben Jahr ausgemachet werden, wie vielmehr muß solches bey Privat-Handlungen geschehen können. Desgleichen wird auch öfters durch eine Commißion in einem Tag so viel ausgemacht, als bey gerichtlichen Processen in vielen Jahren nicht geschiehet. Und zudem ist solche bey andern Völckern in ihren Gerichten beobachtet worden. Denn die Römer, Griechen und besonders die Israeliten; hatten eine kurtze, solide und unverzögerte Justitz. Und weilen GOtt selbsten solche so ernsthaft erfordert, und die Richter wegen deren Unterlassung bestraffet, so kan an derselben Möglichkeit nicht weiter gezweiffelt werden.

CAP. VII.

Von denen Mitteln zur Verbesserung der Justitz Administration.

§. 1.

Nachdem nun bißhero der Grund, woraus die bey Gerichten gewöhnlichen Mißbräuche fliessen, entdecket und unwidersprechlich eingesehen worden, daß die Gesetze, die Ordnung des Processes und die Richter allein die Ursache davon abgeben,

ben, so lassen sich nunmehro auch leichtlich die hinlänglichen Mittel dagegen finden, und ergiebet sich also von selbsten, daß solche bey diesen 3. Quellen zugleich angewendet werden müssen: dahero ist es nicht genug, wenn auch schon bey zweyen die Hindernisse aufgehoben werden sollten, weil die übrige Quelle noch mächtig genug ist, sattsame Verderbnisse hervorzubringen, daß die gewünschte Würckung nicht erfolgen kan. Wo aber hingegen vollkommene Gesetze, eine gute Proceß-Ordnung und gerechte Richter vorhanden sind, da muß auch nothwendig die Justitz gut und ohne Fehler administriret werden. Dahero werde mich anjetzo bemühen anzuzeigen, wie die Verbesserung bey einem jeden insbesondere vorzunehmen, und wie alle 3. Stücke zugleich in ihre mögliche Vollkommenheit gesetzet werden können, und wie, besonders durch die Verbesserung der Gesetze, so gleich verschiedene Mängel der übrigen von selbsten und gantz nothwendig ceßiren müssen.

§. 2.

Die Gesetze sind die Achse der Republique, an welchem die verschiedenen Theile dieses Rades sich in gebührender Ordnung bewegen müssen. Sie sind der Grund bey Verwaltung der Justitz, und die Richter sind nur Werckzeuge, welche in guter Ordnung nach solcher Vorschrifft verfahren müssen. Wofern also die Gesetze vollkommen und ohne Mangel sind, so kan die Gerechtigkeit mit geringer Mühe darnach administriret werden. Wenn aber selbige mangelhaft und mit Gebrechen angefüllet sind, so kan die Justitz ohnmöglich ohne Fehler darnach verwaltet werden. Denn die Richter sind daran so genau gebunden, daß sie weder zur Lincken, noch zur Rechten abweichen dürfen.

Nun

Nun kan aber nach einem krummen Maßstab niemalen eine gleiche Abmessung geschehen. Wenn also der gewissenhafteste Richter und die beste Gerichtsordnung vorhanden wäre, und der Richter würde an verkehrte Gesetze gebunden, so würde dennoch eine unverfälschte Justiz-Administration vergebens zu hoffen seyn. Weilen nun aber GOtt bey denen Menschen hauptsächlich gute Wercke verlanget und die bösen verwirffet und zu solchem Ende derselben Wohl und Wehe von ihren Handlungen abhängen lässet, diese aber durch die Gesetze bestimmet und eingeschräncket werden, so werden verderbte Gesetze vor ein Zeichen verderbter Religion, gute und wahre Gesetze hingegen vor ein Merckmahl guter und wahrer Religion nicht unbillig angesehen.

§. 3.

Es bestehet aber die Eigenschaft guter und wahrer Gesetze darinnen, daß dadurch das Recht und Unrecht in ungezweiffelter Gewißheit genau bestimmet, und auf die Verbrechen proportionirte Straffen gesetzet seyn, damit der Richter die vorkommende Handlungen der Menschen und ihre Streittigkeiten leichtlich darnach entscheiden könne. Wenn aber nun bey unsern Gesetzen hiernach eine Verbesserung vorgenommen werden soll, so ist solche nicht anders, als auf dreyerley Art möglich: daß entweder 1) gantz neue Gesetze gemachet; oder 2) die bereits vorhandenen nur ausgebessert, oder aber 3) gantz andere bereits verfertigte bessere Gesetze recipiret werden mögen.

§. 4.

Gantz neue Gesetze zu machen ist unter diesen Mitteln das schwehreste und in einer weitläuftigen Republique am wenigsten practicabel. Denn dazu werden

den 2. sonderbare Stücke erfordert: 1) eine vollkommene Wissenschaft dessen, was recht und unrecht ist. Diese aber gründet sich allein auf die wahren principia juris, welche aus dem, was so wohl dem gantzen menschlichen Geschlecht überhaupt, als auch einem jeden insbesondere wahrhaftig gut und böse ist, hergeleitet werden müssen. Solches aber kan nicht anders, als durch einen gereinigten Willen erkant und mit vieler Erfahrung in Gewißheit gesetzet werden. Wenn aber das erstere den allerwenigsten Menschen gegeben worden, das letztere bey keinem eintzigen in gegenwärtiger kurtzen Lebenszeit zu hoffen stehet, so ist es kein Wunder, daß hierinnen so sehr gefehlet und von verschiedenen Gelehrten so viel verschiedene principia dißfals angenommen werden, wannenhero auch so viel unendlich verschiedene und falsche conclusiones juris daraus erfolgen müssen. Es beweiset beydes die Erfahrung. Und der Unterscheid der menschlichen Gemüther, welche über die Vernunft eine grosse Gewalt und in das Urtheil des Verstandes den stärckesten Einfluß haben, machen selbiges zu einer Nothwendigkeit. Denn ein jeder nimmt sein principium allein vor das Wahre an, und was er daraus bewiesen, hält er auch allen logicalischen Regeln zum Trotz vor unumstößlich. Er glaubet nicht, daß es seinem Beweis an richtigen Schlüssen, wol aber dem Gegner an geschärffter Einsicht fehle. Dieses ist die Ursache, daß in dem Jure Naturae bey nahe so viele unterschiedene principia als autores vorhanden sind, welche davon geschrieben haben. Noch vielmehr würde solches im J. Civ. zu besorgen seyn, wo der Natur nicht allein gefolget, sondern zugleich der willkührlichen Einrichtung vieles überlassen wird.

Ge-

Gesetzt aber nun, daß man hierinnen einig werden könte, so kommt doch hernach die gantze Sache auf die conclusiones an, welche daraus hergenommen werden sollen. Je weiter sich aber diese von ihren Principiis entfernen, je mehr wird die ratio concludendi auch einem scharfsichtigen Auge unsichtbar, weil die Eigenliebe das Gesicht verdunckelt, und die decision nach der Neigung des Hertzens durch besondere und fremde rationes unvermerckt hinlencket.

So denn 2) wird zu Verfertigung der Gesetze erfordert eine sattsame Erkentniß von allen Sachen und Begebenheiten der Welt und derer Handlungen der Menschen, indem aller Streit über die Sachen vermittelst der Menschen Thun und Lassen oder durch andere Begebenheiten entstehet. Dannenhero ohne derselben Kentniß die praecepta juris nicht recht appliciret, noch determiniret werden kan, was recht oder unrecht sey. Wenn aber diese weitläuftige Erkentniß, nebst denen Versuchen die Rechts-Regeln durch öftere Application in eine gegründete Wissenschaft zu setzen, zu einer Zeit nicht vorgenommen werden mag, so würden zu Errichtung neuer und beständiger Gesetze eben so viele hundert Jahre erfordert werden, als die Römer gebrauchet, biß sie ihr Corpus Juris zu stande gebracht haben, weil sie mit der Länge der Zeit durch eine Menge derer Begebenheiten erst erlernen konten, wie in besondern Fällen die Rechts-Sätze zu unterscheiden und gewisse Gesetze zu determiniren waren.

§. 5.

Das andere Mittel ist dieses, daß das Jus Rom. zwar beybehalten, aber dabey in seinen angemerckten Fehlern ausgebessert würde, und auf solche Art müßten wenigstens alle ungerechte leges geändert, die dissen-

sensiones abgethan und ausgemacht, und die Fälle, so darinnen nicht vorkommen, nebst ihrer Entscheidung beygefüget, dabey aber alle übrige Jura und Gesetze gäntzlich aufgehoben werden.

Dieses würde zwar leichter angehen, als das vorige Mittel, jedoch finden sich dabey nicht allein die vor angeführten, sondern auch diese unüberwindliche Schwierigkeiten, daß wenn auch in dem J. Rom. die dissensiones und injustae leges, nebst den übrigen darinnen nicht decidirten Fällen solten würcklich und auf einerley Art decidiret werden, so ist doch noch ungewiß, ob die Decision nach Recht und Billigkeit abgefasset werden möchte, in Entstehung dessen aber denen Juristen so wohl darüber zu disputiren, als auch die Decision selbsten als unverbindlich anzufechten Gelegenheit überlassen würde, denen Richtern hingegen könte nicht verwehret werden, dergleichen decisiones pro arbitrio ausser Observanz zu lassen, weilen zwar ein äusserlicher, aber kein innerlicher Befehl zu Beobachtung dieser Gesetze vorhanden wäre; besonders würden sie nicht beständig seyn, sondern in Gefahr stehen, in künftiger Zeit wieder geändert zu werden.

§. 6.

Nachdem aber nun die beyden vorgesetzten Mittel noch sonderbaren Schwierigkeiten unterworffen sind und viele Unvollkommenheiten mit sich führen, so bleibet das sicherste Mittel allein dieses, daß bessere und vollkommenere Gesetze könten recipiret werden. Denn gesetzt, daß solche Gesetze vorhanden sind, von welchen man gewiß seyn und durch Erfahrung überzeuget werden kan, daß sie auf die Erkentniß des menschlichen Hertzens gegründet und nach der Gleichheit der Menschen eingerichtet sind, die besten Mittel zu Ausrottun-

tung des Bösen und Belohnung des Guten mit sich führen, Gerechtigkeit und Billigkeit allein zur Absicht haben und zu ihrer Vollkommenheit nichts kan hinzugethan werden; so könte die zu Verfertigung neuer Gesetze anzuwendende Mühe ersparet werden; es müste die Besorgniß wegfallen, ob auch deren Verfertiger in ihren Decisionen einig werden und solche nach Gerechtigkeit abfassen würden. Es würde unnöthig seyn, die Gesetze erst viele Jahre zu prüfen, ob sie auch in allen nach rechter Billigkeit eingerichtet wären? Man würde nicht zu befürchten haben, daß sie nach Verlauff einiger Zeit doch wieder müsten geändert werden. Ja es würde überflüßig und vergebens seyn, wenn man sich um bessere Gesetze bekümmern wolte, da schon die vollkommensten vorhanden sind.

§. 7.

Es ist nicht ohne, daß die römischen Gesetze vor andern einen Vorzug haben, weilen sie von unzehligen und sehr erleuchteten Juristen mit allen erfindlichen Gründen in der Römischen Republique sind untersuchet worden, und die Probe der Billigkeit durch eine Application von vielen Jahren haben ausstehen müssen. Wannenhero hieraus zu schliessen, daß der menschlichen Vernunft nicht wohl bessere möglich sind, und daß durch alle Arbeit, so bey deren Errichtung angewendet würde, die menschlichen Fehler nicht zu vermeiden wären, und darinnen keine Vollkommenheit zu hoffen sey, wo nicht GOtt selbsten vom Himmel die gerechten Gesetze publiciren liesse. Wenn aber nun die Erhaltung der Menschen auf dieser Erden die erste Absicht GOttes bey der Schöpffung gewesen ist, so müste man daran zweiffeln, wofern GOtt selbige ohne Gesetze gelassen, oder deren Errichtung ihrer blossen Willkühr anheim gestellet hätte.

Weswegen bekant ist, daß ihnen GOtt nicht allein seine Gesetze ins Hertz geschrieben, sondern auch so gleich so viel, als bey Anfang des menschlichen Geschlechts vonnöthen waren, ausdrücklich gegeben hat. Weilen aber nun solche bey Anwachs der Menschen nicht hinlänglich gewesen, so hat er endlich dem Volck, welches er zu seinem Dienst besonders erwehlet, den gantzen Inhalt seiner Gesetze vollkommen vorgeschrieben. Und wie die Beobachtung dieser Gesetze der Grund des wahren Gottesdienstes ist, ohne welche kein Gebet erhöret und keine Versöhnung mitgetheilet wird, also hat auch GOtt die Civilgesetze nebst der Gerichtsordnung am ersten, und noch vor der Einrichtung wegen seiner übrigen Verehrung mit Beten und Versöhnung, verfaßt und bekant gemacht. Exod. 21. Man kan nunmehro hieraus von dem Gesetzgeber leicht auf die Gesetze selbsten schliessen: daß derjenige, so die Weisheit selbsten ist, die weisesten Gesetze geben kan. Daß der, so des Menschen Hertz gebildet hat und alle Bewegungen seines Willens voraus erkennet, die besten Mittel haben muß, dessen Boßheit zu bezähmen. Daß der GOtt, welcher die Menschen so starck liebet, solche Gesetze geben wird, die ihre wahre und vollkommene Glückseeligkeit zum Endzweck haben. Daß derjenige, dessen unumschränckter Wille der Menschen einiges Gesetze ist, solchen am besten kund thun und in die gehörige Vorschrifft verfassen kan. Und daß man bey dieser Vorschrifft von seinem Willen viel sicherer ist, als wenn alle Weisen des Erdbodens ihre Wissenschaft zu Abfassung der Gesetze vereinigen wolten, immassen sie bey aller ihrer Weisheit dennoch die starcke Eigenliebe und das verderbte menschliche Hertz nicht völlig ablegen mögen. Dieses saget uns die Ver-

nunft, und die heilige Schrifft gibt von dem Vorzug göttlicher Gesetze folgende Zeugnisse. Und welches ist ein so grosses Volck, das solche gerechte Satzungen und Gerichte hat, als dieses gantze Gesetz ist, welches ich euch heute vorlege, Deut. 4. v. 8. Das Gesetz GOttes ist vollkommen, und erquicket das Leben. Das Zeugniß GOttes ist wahrhaft, es machet die Einfältigen klug. Die Befehle GOttes sind recht, sie erfreuen das Hertz. Die Gebote GOttes sind rein, sie erleuchten die Augen. Die Furcht GOttes ist lauter, sie bestehet in Ewigkeit. Die Gerichte GOttes sind Wahrheit, denn sie sind in ihrem Zusammenhang gerecht, Psal. 19. v. 8-10. Seine Worte hat er dem Jacob gesagt und seine Satzungen und Gerichte dem Israel. So hat er keinem Volck gethan, daher diese die Rechte nicht verstehen, Ps. 147. v. 19. 20. Es sind dannenhero keine vollkommenere Gesetze als diese. Es können auch keine gemacht werden, die ihnen gleich sind, wenn auch die Weisheit aller Menschen daran arbeiten würde. Es kan keine Republique glücklicher als nach diesen Gesetzen regieret werden. Es kan die Wohlfarth der Menschen durch derselben Beobachtung am besten befördert werden. Es ist also unnöthig sich um bessere umzusehen, wofern die Gesetze GOttes in einem Reich recipiret werden; wofern solche ihre vorige Kraft erlangen und den Richtern anbefohlen wird, die Handlungen der Menschen darnach zu beurtheilen. Wenn aber nun die bürgerlichen Privatgesetze mit der Religion so genau und starck connectiren, daß auf derselben Ausübung der Grund des rechten Gottesdienstes beruhet, so müssen wir nothwendig,

dig, im Fall wir von dessen Wahrheit wollen gesichert seyn, die Gesetze demjenigen Volck abnehmen, von welchem wir die wahre Religion bekommen haben, und das Recht desselbigen GOttes in Observanz bringen, an welchen wir glauben. Zu solchem Ende hat der Kayser Justinianus l. 14. C. d. judic. denen Richtern anbefohlen, daß sie von Anfang biß zu Ende des Processes vor dem Richterstuhl die H. Schrifft legen, und bey Antritt ihres Amts einen Eyd ablegen solten, die Sachen nach der Wahrheit zu beurtheilen. Es haben auch bereits vor 200. Jahren einige gelehrte Juristen angerathen, die göttlichen Gesetze durch das gantze Römische Reich anzunehmen und in gerichtliche Observanz zu bringen, und wie es hierauf auf dem Reichstag in Deliberation gezogen und besonders in Gotha am ersten bewerckstelliget werden sollen, so ist es doch auf beyden Seiten wieder verhindert und der gute Anschlag zunichte gemacht worden.

§. 8.

Nun ist zwar bekant, daß die meisten Juristen diesem Vorschlag besonders aus folgenden Ursachen entgegen sind, weilen die göttlichen Civil-Gesetze 1) sich auf unsere Republiquen nicht schickten, auch 2) uns nicht verbinden könten, da sie nur dem Israelitischen Volck gegeben wären. Allein was den ersten Einwurf anbelanget, so ist es etwas ungewöhnliches, wenn man davor halten will, daß sich die Gesetze nach der Republique und nicht die Republique nach denen Gesetzen richten müste. Denn, nimmt man den Zustand der Republique vor die gewöhnlichen Handlungen der Menschen, die darinnen leben, so kan der Satz ohne Widerspruch nicht behauptet werden, allermassen unförmliche Gesetze entstehen würden, wenn man selbige

denen verderbten Handlungen der Menschen gemäß einrichten wolte. Wofern aber unter dem Zustand der Republique die Regierungsform in publiquen Sachen verstanden wird, so muß solche durch gute und gerechte privat-Gesetze in ihrer Ordnung desto mehr bevestiget werden. Wannenhero denn allein durch die göttlichen Civil-Gesetze der Zustand aller Republiquen vollkommen gemacht und die Wohlfarth der Unterthanen aufs höchste gebracht werden kan, und könte auf solche Weise die gantze Welt eine Stadt und alle Nationen ein Volck werden.

Was die zweyte Ausflucht anbetrift, so will dabey nur so viel bemercken, daß wenn die göttlichen Civil-Gesetze mit dem wahren Gottesdienst verknüpffet worden, und in solcher Absicht denen Israeliten sind gegeben worden, die Christen sich derselben Verbindlichkeit nicht entziehen können, so lang sie sich das geistliche Israel nennen und zu der Zeit das rechtgläubige Volck GOttes statt jener seyn wollen, wofern sie nicht einen ausdrücklichen Befehl von Abrogation dieser Gesetze vor sich haben. Allein, gesetzt auch, daß sie nur bey denen Israeliten verbindlich wären, so erfolget daraus keinesweges, daß sie bey uns ausser Observanz zu lassen, wenn sie den Zustand der Unterthanen beglückter machen.

Wenn aber nun diese gegen die Verbindlichkeit göttlicher Civil-Gesetze beygebrachte Gründe sehr unzulänglich sind, so wird diese Meinung von denen meisten Juristen vielmehr aus folgenden Ursachen vor gewiß beybehalten, weilen sie anfänglich besorgen, sie müsten erst wieder ein neues Corpus Juris erlernen; so denn auch ihre eigennützige Absichten durch die gemeinen Rechte und den gewöhnlichen Schlendrian ungehin-

gehindert und gantz ordnungsmäßig erhalten können, welche hingegen durch die göttlichen Gesetze vielmehr eingeschräncket werden möchten. Allein gleichwie das erstere von einem jeden Juristen gar leicht überwunden wird, weil die göttlichen Gesetze das klare Recht in der lautern Wahrheit, welche jederzeit am leichtesten begriffen wird, ohne Griffe vorlegen: also gereichet das letztere zum Trost der Unterthanen und zu ihrer Glückseeligkeit.

§. 9.

Wofern also nun die Verbesserung der verderbten Justitz bey dem Grund, darauf sie so unbeweglich stehet, angefangen und bessere Gesetze eingeführet werden sollen, so ist zu solchem Ende nöthig und allein hinlänglich, daß 1) die göttlichen Civil-Gesetze, welche GOtt denen Israeliten nebst dem wahren Gottesdienst vom Himmel bekant gemacht und noch gantz unverfälscht und unversehrt in H. Schrifft A. T. besonders Ex. 21. sqq. Lev. 18. sqq. Deut. 16. sqq. aufbehalten werden, als das gemeine Recht angenommen und bey denen Gerichten in vollkommene Observanz gebracht werde. Dabey kan aber 2) das Jus Rom. in so weit es denen erstern nicht entgegen ist, in subsidium beybehalten werden; jedoch dergestalt, daß 3) die facultas testandi völlig aufgehoben und niemand mehr über sein Vermögen durch ein Testament oder andern letzten Willen zu disponiren zugelassen werde. Dagegen aber 4) müssen alle übrige Gesetze, Rechte, Gewohnheiten und gerichtliche Observanzien ohne Unterscheid abgeschaft und caßiret und von denen Gerichten removiret werden.

§. 10.

Also müssen diese göttlichen Rechte die Grundgesetze

seyn, dergestalt daß alle bürgerliche Händel vor Gerichten darnach erstlich und hauptsächlich untersuchet und beurtheilet, und keine Decisiones causarum, welche denenselben auf einige Weise nicht gemäß sind, abgefasset werden sollen. Und obwolen diese Gesetze zu Beurtheilung aller vorkommenden Streit-Sachen genug seyn können, so halte doch die Beybehaltung des Römischen Rechts, in so weit es diesen nicht zuwider ist, deswegen vor unschädlich und dienlich, weilen ein Jurist die Gesetze GOttes nicht anders als in der teutschen Uebersetzung gebrauchen kan, daraus aber viele conclusiones juris nicht klar erhellen können, die Römischen Gesetze aber, besonders so in statu populari fest gesetzet worden, mit dem göttlichen Recht meistentheils übereinstimmen; diejenigen hingegen, so davon abweichen, gar leicht aus dessen ausdrücklichen Disposition deutlich mögen erkant werden. Wenn nun ferner zugleich die Testamente abgeschafft und ungültig gemacht werden, so geschiehet dadurch keinem Menschen an seinem Leib, Ehre, Hab und Gut der geringste Schaden, sondern sein unordentlicher und mißgünstiger Wille wird nur sehr wenig eingeschränckt, wenn ihm dennoch inter vivos von dem Seinigen nach Belieben zu disponiren frey bleibet. Hingegen ceßiret hierdurch der Anlaß zu unzähligen Streittigkeiten. Daß aber alle übrigen Gesetze aufgehoben werden sollen, wird deswegen vor höchstnöthig angesehen, damit das Recht nicht mehr weitläuftig, verwirrt, widersprechend, ungewiß und zu beyden Seiten applicabel, sondern kurtz, deutlich und gewiß sey. Zumalen da man nunmehro das Jus Can. durch das göttliche Recht, als den Grund, woraus es gezogen, entbehren kan; alle teutsche Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten aber in dem

dem Reich, auf dem Land und in denen Städten auch entweder das Jus Rom. widerholen, oder wo sie was besonders haben, den göttlichen Gesetzen entgegen lauffen, und also unbillig und widerrechtlich sind.

§. 11.

Wofern nun der Grund zu Verbesserung der Justitz auf solche Art geleget worden, und das göttliche Recht seine gehörige Kraft vor Gerichten erlanget hat, so wird sich daraus bald zu erkennen geben, daß die bißher gewöhnlichen und obbemerckten Mißbräuche theils von selben verschinden, theils aber gar leicht ausgerottet werden können. Gestalten denn folgende Vortheile daraus erfolgen müssen: 1) Ist das Recht nunmehro nicht ferner ungewiß und zweiffelhaft, sondern gewiß und wahrhaft, weil nur einerley Gesetze vorhanden sind, folglich finden die Advocaten in denselben keine Behelff mehr, alle Sachen ohne Unterscheid, sie mögen gerecht oder ungerecht seyn, auf beyde Seiten mit rationibus zu vertheidigen. Der Richter hat keine Gelegenheit mehr, ein Urtheil vor den Klagenden oder Beklagten nach eigenem Gefallen und Gutdüncken abzufassen, weil de observantia hujus vel illius juris nicht mehr disputiret und keine widersprechende Rechte, so beyde Gesetzes Krafft haben, allegiret werden können. Es werden nicht ferner, wie bißhero geschiehet, in einer Sache von verschiedenen Gerichten verschiedene und widrige Urtheile gesprochen werden können, so daß ein jeder Richter das Seinige dennoch nach seinem besten Gewissen abgefasset und mit solchen Rechtsgründen unterstützet hat, die er allein vor wahr und billig ansiehet; vielmehr werden künftighin alle Urtheile gleichlautend seyn, welche nicht nach eigennützigen Absichten abgefasset werden.

So denn bekommen wir endlich auch hierdurch ein beständiges und ewiges Recht, von welchem nicht zu besorgen ist, daß es ein Nachfolger im Reich mit der Zeit wiederum ändern oder abschaffen werde noch könne; allermassen es durchaus gerecht und billig ist, und von menschlichen Gesetzen dadurch unterschieden wird, daß sich bey dessen Application kein Theil über Unrecht beschweren kan. Und wie der göttliche Wille unveränderlich ist und so lang dauert als er selbsten, also sind es auch nothwendig seine Gesetze, welche auf der Furcht gegen GOtt unbeweglich ruhen. Diese aber bestehet in Ewigkeit, Ps. 19. v. 10. Da hingegen sind die menschlichen Gesetze einer fortwährenden Veränderung unterworffen. Die Römer haben an ihren Gesetzen bey 1500. Jahr geändert, und sind doch noch viele Fehler darinnen. Die Teutschen haben die ihrigen so lang geändert als das teutsche Reich stehet, und verbessern noch täglich daran, wodurch dennoch keine vollkommene Verbesserung zu hoffen ist, wofern solche nicht durch die unwandelbaren Gesetze des unveränderlichen GOttes vorgenommen wird.

2. Ferner, wofern nach diesen Gesetzen verfahren wird, so werden die Gerichte ein Haus der Gerechtigkeit seyn. Es wird kein ungerechtes Urtheil darnach können gesprochen werden. Niemanden wird das Seinige ordnungsmäßig können entzogen werden. Die Verbrechen werden nicht ungeahndet bleiben, keines aber über sein Verschulden und die gehörige Proportion bestraffet werden. Vielweniger wird eine Straffe verhänget, ehe noch das Laster bewiesen ist, weil die Mittel zu beweisen noch keine Straffe bey sich führen.

3) Hiernechst werden die Processe eine sehr kurtze

Zeit dauern, und folglich wenige Unkosten erfordern. Denn wenn 1. das Recht wornach geurtheilt werden soll, so gleich deutlich vor Augen lieget, so kan über dessen Verstand und Observanz in foro nicht disputiret, und weniger Ausflüchte gegen seine Verbindlichkeit und Application vorgebracht werden, dadurch mancher Schrifftwechsel nebst vieler Zeit gewonnen wird. Wenn anbey 2. das Recht nicht mehr zweiffelhaft ist, sondern eine Sache von allen Richtern auf einerley Weise decidiret werden muß, so können die Verschickungen derer Acten, die Appellationes und übrige remedia suspensiva keine Statt mehr finden, oder werden doch sehr selten vonnöthen seyn und vorgenommen werden. So denn 3. sind in den göttlichen Gesetzen algemeine wahrhafte principia bey denen speciebus juris vorhanden, welche die Beurtheilung der Sachen sehr facilitiren. Weil auch 4. manche exceptiones und interlocute, so die Weitläuftigkeit verursachen, hieselbst nicht applicabel sind, und von selbsten aufhören, so muß der modus procedendi viel kürtzer werden. Und wenn beynebenst 5. keine Testamente mehr gemacht werden, so muß eine Menge weitläuftiger und kostbarer Processe wegbleiben, und denen Gerichten mehr Zeit gelassen werden, die übrigen desto eher zu beschleunigen.

4) Fürnemlich aber wird die Gelegenheit zu verschiedenen Verbrechen, welche bißhero gegeben wird, aus dem Weg geräumet werden. Bey solcher Bewandniß werden die vielen Meineyde und vergebliche Eydschwühre nicht fernerhin geschehen. Man wird weniger von dem bißher gewöhnlichen Kindermord und Selbstmord vernehmen. Die häufigen Ehebrüche, Hurereyen und andere Ononitische Sünden

werden sehr nachlassen. Derer Diebe und Betrieger werden wenige gefunden werden. Wovon im folgenden Capitel mit mehrerm zu handeln seyn wird.

5) Hierzu komt noch besonders, daß die Richter nebst dem äusserlichen Zwang auch einen ausdrücklichen göttlichen Befehl finden, und dadurch einen innerlichen Trieb des Gewissens bekommen, denen Gesetzen nachzufolgen und ihr Amt genauer zu beobachten. Und dieses war auch insonderheit die Absicht des Kaisers Justiniani in dem L. 14. C. de judiciis, wenn er spricht: Sic etenim judices attendentes ad sacrosanctas scripturas, et Dei praesentia consecrati, ex majore praesidio lites diriment, scituri, quod non magis alios judicant, quam ipsi judicantur: cum etiam ipsis magis, quam partibus terribile judicium est. Siquidem litigatores sub hominibus, ipsi autem Deo inspectore adhibito causas proferunt trutinandas.

6) Endlich werden auch viele Menschen nicht allein aus Furcht vor dem Richter und dessen zeitlicher Straffe, sondern auch noch vielmehr aus Furcht vor GOtt und dessen unvermeidlichen Bestraffung seinen Civil-Gesetzen den gebührenden Gehorsam leisten, und durch ihr eigen Gewissen dazu angetrieben werden.

§. 12.

Wenn nun auf solche Art die Verbesserung bey den Gesetzen vorgenommen worden, so ist es auch vonnöthen, daß bey dem bißhero vor Gerichten gewöhnlichen und besonders zu Verzögerung der Processe mit abzielenden modo procedendi verschiedenes geändert und ausgebessert werde. Dabey ist aber hauptsächlich zu betrachten, daß die Menschen gewohnt sind, von einem extremo auf das andere zu verfallen.

Denn

Denn wenn man den Fehler in einer Sache einsiehet und davor den gebührenden Abscheu bekomt, so entfernt man sich öfters davon so weit, daß man durch seine wohgemeinte und unbedachtsame Flucht dem entgegen stehenden Laster in die Hände geräth und dasselbe zu seiner Heilung mit grosser Begierde ergreiffet. So schwehr ist es, den mitlern Weg zu finden. So ist es unsern Vorfahren ergangen, als sie die aus dem Heidenthum übergebliebene, geschwinde, tumultuarische und ungerechte Weise vor Gerichten zu procediren, abzuschaffen bemühet gewesen; da viele Menschen verdammet wurden, ehe sie noch citiret waren, und bey dem ersten Erscheinen so gleich ihr Endurtheil ohne alle Widerrede anhören musten. Unsere Christliche Voreltern sahen hierinnen die Aenderung vor höchstnöthig an, und weilen sie den Proceß der Römer wegen Mangel genugsamer Nachricht nicht verstehen mochten, so hat der Römische Pabst sein Amt und Ansehen hierbey interponiret, und dißfals die nöthige remedur vorgenommen, und zu solchem Ende einen neuen modum procedendi vorgeschrieben, auch dieserwegen die appellationes von dem weltlichen an die geistlichen Gerichte verstattet und anbefohlen. Die Teutschen hatten solchen bey ihren Gerichten eingeführet und dadurch das vorige Uebel geheilet. Allein, weil die Art zu procediren allzuweitläuftig gerathen, zumalen sie nachhero mit dem processu juris Rom. vermenget worden, so hat sich mit der Zeit gezeiget, daß man damit auf das andere extremum verfallen sey, weswegen man auch zu verschiedenen Zeiten solchen wiederum zu ändern gesuchet, auch hin und wieder gar oft würcklich geändert und in einem und dem andern ausgebessert hat, so daß man nunmehro fast so viele besondere Pro-

ceß-

ceßordnungen als Gerichte antrift, dennoch aber das Uebel vor Gerichten nirgends gehoben, sondern zum Theil nur verschlimmert worden. Da aber der Republique doch endlich würcklich dißfals gerathen werden soll, so ist dahin zu sehen, daß man nicht wieder auf das vorige zurück falle, oder demselben alzu nahe komme. Diesemnach muß der Proceß so wenig geschwind, als langsam und weitläuftig, sondern kurtz, solide, ohnverzögert und ungehindert, und sonder grosse Kosten seyn. Nachdem aber nun durch Einführung der göttlichen Gesetze die meisten Weitläuftigkeiten des Processes zugleich abgeschnitten werden, und viele exceptiones, interlocute, Verfahren, relationes, appellationes, Verschickungen der Acten, u. s. w. von selbsten aufhören, so müste zu völliger Bewürckung dessen noch in folgenden Stücken hauptsächlich die Aenderung dahin vorgenommen werden, daß

1) ein jeder Anwesender in loco judicii, er sey Kläger, Beklagter, oder Zeuge, so fort auf die erste Citation erscheinen solle, woran keine impedimenta als vis major excusiren dürfen, immassen wenigstens ein Procurator abgesendet werden kan; widrigenfals aber die contumacia in non comparendo durch proportionirte Straffen personal-arrest, immissiones praetorias ex 1. et 2. decreto coerciret werden müste.

2) Keine ungeschickte Klagschrifft soll angenommen, sondern so gleich wieder zurück gegeben und dem Kläger auferleget werden, solche besser zu bescheinigen und nach den Rechten einzurichten. Dadurch ceßiren alle exceptiones contra libellum, auch legitimationis ad causam, und zugleich einige termine und sententiae interlocutoriae.

3) In der Klagschrifft soll das Recht allezeit angefüh=

führet werden, worauf sich der Kläger fundiret, wodurch die decisio causae beschleunigt werden kan, wenn der Richter so gleich dahin gewiesen wird, woraus er selbige zu nehmen hat.

4) Die Procuratores müssen domini litis werden, wodurch die exceptiones cautionis, auch zuweilen legitimationis ceßiren.

5) Weilen durch einen Vergleich der Streit auf einmal beygeleget, und viele Mühe, Verdruß, Unruhe, Versäumniß und Kosten ersparet werden, so wäre zu solchem Ende sehr dienlich, daß an jedem Ort zu dieser Verrichtung ein besonderer Rechtsgelehrter bestellet würde, welcher die Vergleiche zwischen den Partheyen bey allen Gerichten beständig vornehmen müste, und weil er von der Fortsetzung des Processes keinen Vortheil haben könte, so ist kein Zweiffel, daß er dabey alle Mühe anwenden, auch zu Errichtung eines Vergleichs eine besondere Geschicklichkeit mit der Zeit erlangen würde. Gestalten denn die Richter und Advocaten allezeit mehr Gewinst von dem Proceß als von dem Vergleich zu gewarten haben und in solcher Absicht deren wenige gefunden werden können, welche mit Hintansetzung ihres Interesse denen Partheyen hinlängliche Bewegungs-Gründe und wohl ausgesonnene persuasoria dißfals an die Hand geben solten, weil sie den Vergleich selten von Hertzen wünschen.

6) Bey der litis contestatione negativa müssen die exceptiones peremptoriae durchaus nicht zugelassen werden, weil beyde mit einander nicht bestehen können, sondern eines davon nothwendig falsch seyn muß. Dabey aber muß die poena mendacii juris Rom. observirt werden, immassen durch die poenas dupli die boßhafte litis contestatio negativa, da wider besser

Wissen

Wissen und Gewissen etwas geläugnet wird, am besten kan gehemmet werden; wodurch so denn die juramenta calumniae et malitiae, dandorum et respondendorum, auch in animam alterius &c. unnöthig werden und ceßiren müssen.

7) Diese und andere unnöthige, sonderlich auch bey den remediis suspensivis gewöhnliche juramenta, wodurch zugleich viele perjuria veranlasset werden, wie auch alle juramenta credulitatis, welche unerachtet, daß man die Sache so zu seyn glaubet, dennoch unwahr seyn können, sollen gänzlich abgeschaffet werden.

8) Die exceptio primae instantiae kan wenigstens an den Orten, wo Obergerichte sind, aufgehoben werden, weilen dadurch die exceptio judicis suspecti et inhabilis, auch das juramentum perhorrescentiae meistens zugleich mit ceßiret, dabey aber dem Gegentheil, wenn das jus certum ist, kein beneficium benommen wird.

9) Die noch vorkommende Incidentpuncte, welche substantiam judicii betreffen, müsten so gleich kurz abgethan, die andern aber mit Stillschweigen übergangen werden.

10) Die vielen Dilationes aber sollen aufgehoben und ordentlich sine gravissima causa keine zugelassen werden. Allermassen denn ein Kläger aus Vorwand ermangelnder Instruction keiner Dilation benöthiget ist, indem er aus dem Klaglibell sattsam instruiret seyn kan uud muß; zumalen er auch bey dem Probations-Termin unterdessen seine Zeugen verliehren kan. Des Beklagten Advocat aber kan sich von seinem Clienten so fort informiren, was er an dem facto gestehet oder nicht.

11) Der

11) Der Beweis müste im ersten Termin angetreten und absolvirt, und das fatale probationis dem Advocaten bey Geldstraff zu observiren aufgelegt werden.

12) Bey dem Beweis müssen alle impertinente Sachen, Artickel, interrogatoria und untüchtige Zeugen ex officio verworffen, in dubio aber die Zeugen allezeit vor deren Abhör- und Beeydigung dem Gegentheil zu Einbringung seiner Exceptionen bekant gemacht und keine salvis exceptionibus zugelassen werden. Dadurch wird, besonders bey den Zeugen, welche vor ihrer Abhörung vor untüchtig befunden werden, manche durch unnöthige Beeydigung, auch überflüßigen Verfahren und interloquiren verursachte Weitläuftigkeit und vergebene Arbeit erspahret.

13) Kein verworffener Zeuge soll jemals, auch nicht in casu si veritas aliter haberi nequit, zugelassen werden. Denn dieses heist lieber unglaubhafte Zeugen, als gar keine; lieber ein unrichtiges Urtheil, als gar keines sprechen.

14) Auch müsten die benante Zeugen in allen Sachen ex officio citirt, und durch proportionirte Mittel und mit Schärffung des Gewissens zum Zeugniß angehalten werden.

15) Das rechtliche Einbringen müste wegbleiben in Sachen, die durch ein mündlich Verhör und dabey geführten Protocoll expedirt werden können, auch die gewöhnliche fatalia kurtz angesetzt werden. Dadurch werden viele Termine, viel besonders Actenlessen und Nachschreiben und viele Zeit erspart.

16) Die Termine zum rechtlichen Verfahren könten in einem Tag absolvirt werden, wenn früh angefangen würde. Wenn aber 2. Termine, so ein rechtliches

liches Versetzen erfordern, auf einen Tag fallen, so kan einer von beyden vor einer besondern Deputation aus dem Collegio vorgenommen, und von dieser, wenn ein Bescheid zu ertheilen, referiret werden. Solchergestalt werden 1) in einem Tag 2. Sachen dergestalt instruirt, daß darinnen kan decretirt oder interloquirt werden. 2) Braucht es keines Actenlesens, weil man alles selbsten mit angesehen und gehöret hat. 3) Braucht es auch in der einen Sache keines referirens. 4) In etlichen Stunden wäre gethan, was man ausser dem in vielen Tagen auch Monathen erst vollbringt. 5) Die Sachen werden sich vor Gericht nicht so häuffen. 6) Ein Advocat hat in einem Tag nicht so viele Sachen auf dem Halß, sondern mit den wenigen kan er in einem Tag fertig werden und bedarf keiner Dilation.

17) Die Relationes über Sachen, so leicht zu entscheiden und von geringem Betrag sind, müsten abgeschafft werden, weil die relatio eben so weitläuftig wird, als die Acten.

18) Die Versäumniß der Fatalien, auch andere desertiones probationis sollen niemalen mit Verlust der Sache, sondern einer proportionirten Geldstraffe angesehen und coerciret werden.

19) Es soll kein definitiv-Urtheil dergestalt in die Krafft rechtens gehen, daß dadurch aus schwartz weiß, und aus Recht Unrecht gemacht werde; sondern denen Partheyen frey stehen, vor oder nach der Execution ihr Recht durch neuen Beweis besser darzuthun. Dadurch währen die Processe deswegen nicht ewig, weilen sich ein jeder bemühen wird, mit seinen novis noch vor der Execution einzukommen. Hat es aber nicht geschehen können, so wird der Proceß zwar gendi-

endiget, jedoch von neuen, zu Verhütung des Unrechts, billig wieder angefangen, wenn eine Parthey dazu sattsam fundiret, und im Stand ist, sein Recht so fort gründlich und hinlänglich beyzubringen.

20) Auf solche Weise aber müsten ausser der Appellation alle remedia suspensiva aufgehoben und in eines zusammen gezogen werden, dergestalt, daß der gravirte Theil bey einem jeden Urtheil derer Unter- und Obergerichte vor und nach der Execution sein Recht durch neue Beweisthume gründlicher beybringen und besser deduciren, und deshalb reformationem vel rescissionem sententiae ex quacunque causa ab eodem judice verlangen, und dadurch die Execution suspendiren oder die bereits verlohrne Sache wieder erlangen könte. In diesem letzten Fall aber, da dieses remedium post executionem gebraucht würde, müste es wenigstens durch keine kurtze Zeit präcludiret und die causa rescindendi allezeit gründlich und hinlänglich so fort dargethan werden. Hierdurch würden so denn die verschiedenen Formalien der verschiedenen remediorum, die besondern Exceptiones dagegen und die Disputationes über selbige, auch über nullitatem sanabilem et insanabilem &c. ceßiren.

21) Wenn der gravirte Theil dieses remedium suspensivum zu gebrauchen Bedencken findet, oder sich dessen bereits fruchtlos bedienet hat, so muß die Appellation an die Obergerichte in beyden Fällen noch statt finden.

22) Bey der Appellation müsten die unnützen Formalien noch mehr eingezogen, und wie ratione apostolorum et termini justificationis in einigen Gerichten bereits geschehen, also auch besonders die praestatio solennium gäntzlich aufgehoben werden. Denn

 1) die

1) die juramenta appellationis sind deswegen zu unterlassen, aldieweilen fast jederzeit beyde Partheyen eine gerechte Sache zu haben glauben. Dem Eyd des Advocaten aber, der eine ungerechte Sache angenommen oder prosequiret, ohne dem wenig zu trauen ist; und da ein jeder vorher weiß, daß er in der Appellations-Instanz schweren muß, so wird er auch, wenn er keine gerechte Sache zu haben glaubet, und dennoch appelliret, so fort bereit seyn, einen falschen Eyd zu thun. Ueberdiß kan der Oberrichter aus den gravaminibus die Beschaffenheit der Sachen, und ob eine causa appellationis vorhanden, selbsten wohl einsehen, und in dessen Ermangelung die Appellation verwerffen; wannenhero auch in dieser Absicht die Juramenta unnöthig sind, einfolglich dadurch nur falsche und vergebene Eyde veranlasset werden. 2) Die requisitio actorum ist auch überflüßig, gestalten es kürtzer und doch mit eben der Würckung expediret werden kan, wenn der Richter die acta ex officio an den Oberrichter einzusenden angehalten wird. 3) Die Cautions-Leistung ist in dem Fall unnöthig, wenn der Appellant im Land ansäßig ist, und dahero ohne dem in all sein Vermögen die Execution gethan werden kan. 4) Die Succumbentz-Gelder sind besonders zu widerrathen, angesehen die Appellation denen Partheyen als ein beneficium gegeben worden, welches sie nicht mit Geld erkauffen, noch wegen dessen Gebrauch bestraffet werden sollen, gestalten denn genug ist, wenn der appellant in casum succumbentiae die Unkosten bezahlen muß. Gleichwie nun alle diese Stücke zu Beförderung der Justitz nicht das geringste beytragen, im Gegentheil aber nur allein zu Vermehrung der Schrifften, Decreten, Gerichtskosten und zum Auf-

ent-

fenthalt der Sache dienlich sind, also wird bey deren Abschaffung ein mehrers an Zeit und Kosten erspart und die Beschleunigung der Sache erleichtert.

23) Wenn an denen formalibus processus etwas ermangelt, und der Appellant in materialibus fundiret ist, so soll der Oberrichter dennoch darauf sprechen und es mit den formalibus so genau nicht nehmen, oder höchstens den Fehler durch eine kleine Geldstraffe sine restitutione in integrum verbüssen lassen. Denn es wäre die gröste Unbilligkeit, wenn der Appellant deswegen sein gantzes Recht verliehren solte, allermassen die fatalia nicht zum Besten des Appellanten, sondern vielmehr zu Verkürtzung des Processes eingeführet sind, diese aber der Gerechtigkeit allezeit weichen muß. Wannenhero der Appellant daraus kein jus quaesitum haben kan, und deshalb die restitutio in integrum dabey unnöthig, und nichts anders als ein Umweg ist, der zu Vermehrung der Gerichtskosten dienet, welche doch durch eine proportionirte Geldstraffe brevi manu ebenfals erhalten werden können.

24) Wenn der Appellant mit der remissione actorum zufrieden ist, könten die Acta auch bey erfolgter sententia correctoria wieder an den Unterrichter zu Erspahrung mehrerer Gerichtskosten zurück gesandt werden.

25) Wenn sich bey der Appellation befindet, daß aus Verschulden des Richters voriger Instanz ein unbilliges Urtheil gesprochen worden, so soll derselbe die verursachten Kosten selbsten zu ersetzen angehalten werden. Hierdurch können allein alle appellationes, daran des Richters unbilliges Verfahren schuld ist, und sonderlich auch a gravamine futuro, bestens verhütet werden.

Es gründet sich aber die Billigkeit einiger obgesetzten Mittel darauf, daß der gravirte Theil durch das gravamen entweder das, was ihm gebührt, nicht erhalten, oder das Seinige wider die Gebühr verlohren hat. Solches geschiehet, wenn contra jus in thesi vel hypothesi, wider das factum ex causa erronea, documento vel testibus falsis, aut perjurio gesprochen, oder die substantialia processus nicht observirt worden, oder durch Versäumung der Fatalien Schaden geschehen ist. Die Ursach davon ist entweder der Richter, oder ein casus fortuitus, oder aber die Parthey selbsten. Aus des Richters Verschulden geschiehet es, wenn er aus bösem Vorsatz, aus Lieb und Haß, um Geschenck und Gaben willen, aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit, und weil er die jura partium nicht suppliret und seiner richterlichen Pflicht ermangelt, ein ungerecht Urtheil giebet, und in solchem Fall ist es billig, daß ein solcher Richter die Kosten und den Schaden ersetze, und damit viel weniger verschont werde, als eine privat Person, so der andern Schaden thut. Ein casus fortuitus ist die Ursache, wenn ex documentis vel testibus falsis, ex dolo, metu, impedimento legitimo, absentia vel culpa advocati &c. die Sache verlohren worden, und solchemfals ist es billig, daß dem lädirten Theil von neuem zu seinem Recht verholffen werde. Der gravirte Theil aber ist selbsten Schuld, wenn er in observandis fatalibus oder sonsten saumselig gewesen; und in diesem Fall darf die negligentia nicht über die Proportion mit Verliehrung der gantzen Sache bestrafft werden.

26) Die gerichtlichen Schrifften sollen ordentlich, deutlich und kurtz seyn, an der übrigen Form ist nichts gelegen. Dahero müsten sie mit kurtzen und gewöhn-

lichen Worten abgefaßt und die argumenta probandi Puncts- und Articuls-weis gesetzet werden. Dadurch geschiehet, daß 1) die Weitläuftigkeit der Gerichts-Acten verhütet wird, indem die meisten Schrifften viele leere Worte und wenig realia, so zum Grund der Sache dienlich sind, in sich fassen. 2) Werden dadurch die Schreibgebühren verringert. 3) Der Richter kan gleich die argumenta probandi und deren Kraft einsehen, und was recht und unrecht ist erkennen, folglich die Sache beschleunigen und viele Sachen in einer Zeit vornehmen. 4) Die relationes würden sehr leicht und fast gantz unnöthig seyn. 5) Die argumenta persuadendi judicem würden meistens wegfallen, welche nur in prächtigen Worten und argumentis affectum commoventibus bestehen. Da aber ein Richter allein auf die rationes juris sehen und in judicando gantz ohne Affect seyn muß, so darf auch der Affect bey ihm niemalen erreget werden. Denn deswegen soll ein Richter mit verbundenen Augen sitzen, weil er gegen beyde Theile weder Liebe noch Haß, weder Furcht noch Hofnung haben soll, wiewolen die Advocaten beydes zu erwecken suchen. Dieses war bey denen Areopagiten verboten und zu dessen mehrern Verhütung haben sie ihre Gerichte bey Nacht gehalten. Auch waren bey den Römern zu dem Ende nur kurtze und solenne Formuln üblich.

27) Endlich müste aber bey allen Gerichten ein gleichförmiger modus procedendi eingeführet werden.

§. 13.

Wofern nun der modus procedendi auf solche Art eingerichtet werden solte, so würde dadurch geschehen, daß nach n. 18. 19. 22. 23. ein Theil der gewöhnlichen Ungerechtigkeit verhütet, nach n. 5. 6. 10. 22. aber wie-

 derum

derum verschiedene unnöthige Eydschwühre aufgehoben und die Veranlassung zu manchen Meineyden weggenommen würde. Die übrigen Stücke alle aber sind zu Abkürtzung der Processe eingerichtet, damit solche ohne Umwege und überflüßige Kosten, in kurtzer Zeit, und doch gründlich abgethan werden können.

§. 14.

Wenn nun auf solche Weise die Gesetze und der modus procedendi in ihre gebührende Richtigkeit gesetzet worden, so ist endlich noch vonnöthen, daß auch der Richter eine Vorschrifft erhalte, welche er nicht übertreten könne, oder nicht zu übertreten willens sey. Denn da dieser ein Herr von beyden dadurch geworden, daß er das factum auf die Gesetze appliciren und darnach einen gerechten Ausspruch thun und zur Vollstreckung bringen soll, so hat er die Gewalt in Händen, die Gesetze nach seiner Einsicht zu appliciren und den gesetzten modum procedendi zu verkürtzen und zu verlängern, auch manche Fälle nach seinem Gutdüncken zu beurtheilen. Damit nun dißfals nichts widerrechtliches von ihm verhänget und die Gerechtigkeit allein zur Absicht bey Ertheilung seines Amtes geführet werde, so muß ihm ausser den Bewegungsgründen und Einschränckungen, welche ihm die Gesetze und Proceß-Ordnungen geben, noch folgende Verbindlichkeit auferleget werden, wodurch seine Nachläßigkeit, Geitz und eigennützige Absichten, auch Liebe, Haß und Furcht gegen die Partheyen, überwunden werden können. Dannenhero soll ein Richter

1) die Fehler der Advocaten und Partheyen ex officio verbessern oder vor dem Bescheid verbessern lassen, auch die jura partium, denen sie nicht renunciiret haben, und das was facti ist, in so weit es ex actis erhellet,

hellet, suppliren, nach den L. un. C. ut qu. des. adv. part. durch dieses ceßiren viele sententiae iniquae und die Partheyen werden überhoben, remedia suspensiva zu ergreiffen.

2) Jedoch wenn er praeter acta ex officio suppletorio etwas decretiren will, soll er solches praevia communicatione pro utraque parte thun.

3) Er soll die Partheyen nicht nöthigen Procuratores zu bestellen, wenn sie die Advocaten haben, oder die Schrifften selbst überreichen.

4) Er soll allen Bescheiden die rationes decidendi beyfügen.

5) Er soll die contumaciam absque accusatione bestraffen.

6) Wenn er die Justitz verzögert oder durch ungerechtes Urtheil denen Partheyen das Ihrige abgenommen hat, so soll er denenselben so wol die verursachten Kosten bezahlen, als auch die Sache selbst, im Fall solche von dem Gegentheil nicht wieder zu erlangen ist, dem beleidigten Theil ersetzen. Hierdurch wird der Richter dahin gebracht werden, daß er kein Geschenck und Gaben nehme, noch einige geflissene Ungerechtigkeit oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lasse.

7) Desgleichen sollen in Inquisitions-Sachen die Inquisiten, deren Unschuld des untersuchten Verbrechens wegen erkant worden, mit den Unkosten verschont bleiben und solche von den Gerichten selbsten übernommen werden.

8) Die Urtheile sollen besonders in realibus und wo die Sache in natura zu restituiren, von dem Richter schleunig exequirt werden, damit die Partheyen nicht oft um Vollstreckung des Urtheils zu bitten, und

über die Execution so viel Zeit, als mit dem Proceß selbsten, hinzubringen genöthiget werden.

9) Hingegen soll ein Richter wider mächtige Partheyen und deren Gehülffen durch genugsame Sicherheit geschützet, denen Partheyen aber, so sich ihrer eigenen oder anderer Gewalt zur Ungerechtigkeit oder Verzögerung des Processes bedienen, müsten wenigstens deshalb beneficia juris benommen werden.

§. 15.

Durch diese Einrichtung des richterlichen Amts werden nach n. 1. 2. 4. 6. 7. dem Richter starcke und hinlängliche innerliche Bewegungs-Gründe gegeben die Gerechtigkeit ohne privat-Absichten genau zu administriren und durch die Gewalt seines Amtes kein Unrecht zu thun. Die übrigen Mittel aber sind dahin gerichtet, damit die Langwierigkeit der Processe und unnöthige Kosten noch mehr in die gehörigen Schrancken gesetzet werden mögen.

§. 16.

Gleichwie nun denen bishero angeführten Mitteln zufolge die Verwaltung der Justitz eine solche Verfassung erhalten kan, daß so wol die Gesetze, als auch die Proceß-Ordnung und die Richter zur Administration der Gerechtigkeit, zu Verhütung derer Verbrechen und zu Abkürtzung der Processe insgesamt beförderlich sind, so ist kein Zweiffel, daß dadurch die oben angemerckten gerichtlichen Mißbräuche zur Gnüge gehoben und der verlangte Endzweck vollkommen erreichet werden könne.

§. 17.

Wenn aber nun gleich auf solche Weise die Verbesserung der Justitz durch gute Gesetze, durch eine kurtze und solide Proceß-Ordnung, und durch die denen

Rich-

Richtern aufgelegte Verbindlichkeit vollkommen geschehen kan, so würde dannoch alles fruchtlos seyn, wofern nicht zugleich hinreichende Mittel vorhanden wären, die gemachten Anstalten zur würcklichen Observanz und Ausübung zu bringen und darinnen fest und unverbrüchlich zu erhalten. Denn es ist aus der Erfahrung bekant, daß öfters die gerechtesten Verordnungen gantz vergebens gemacht werden, oder doch nicht lange dauern, massen die Richter bereits gewohnt sind, unter dem Schein des officii und arbitrii judicis von Gesetzen und Ordnungen gar oft ohne das geringste Bedencken abzugehen. Es geschiehet solches bey neuern Edicten aus verschiedenem Vorwand. Denn es wird entweder die entgegen stehende aequitas naturalis, oder daß es bey gegenwärtigen Umständen nicht applicabel sey, vorgeschützet, oder daß der andere, zu dessen faveur es gegeben worden, solches gewust habe, und also in dolo sey u. d. g. Bey alten Edicten aber ist es allein hinreichend, wenn solches niemalen vor Gericht in Observanz gekommen. Wannenhero die allerbesten Edicte öfters nicht über etliche Wochen oder Monate dauern, manche aber, so wie sie gegeben werden, hingelegt und gar nicht regardiret werden. Zu dessen Erläuterung will ich nur kürtzlich anführen 1) die wiederholten Kön. Pr. Edicte de anno 1714. 1731. 1744. vom Verbot einiger Glücksspiele in der Karte, welche dessen ohngeacht noch in beständigem Flor und Fortgang stehen, so daß öfters manche Fremde alhier das Ihrige verspielen und hernach ihre nothwendige Schulden nicht bezahlen können. Es wird aber die Uebertretung dieser gerechten Verbote an den Spielhäusern eben so wenig geahndet, als wenig die piae causae noch zur Zeit davon profitiret haben.

2) Das Edict de anno 1722. von Verfälschung des Geträncks und wider die unrichtigen Bouteillen. Dieses ist bereits so veraltet, daß dessen gar nicht mehr gedacht wird. Denn es wird noch immerfort Landwein vor fremden ausgeschencket. Alles übrige Geträncke wird mit Wasser vermischet. Das Maaß wird mit Schaum angefüllet. Die Bierbouteillen sind noch meistens zu klein, und halten die wenigsten ein richtiges Maaß. Unterdessen siehet man doch kein Haus mit einer schwartzen Taffel, darauf der Name und das Verbrechen des Wirths geschrieben wäre.

3) Das anno 1731. vom 1. Jan. zum faveur der hiesigen Studenten gegebene Edict, kraft dessen denenselben niemand sub poena amissionis crediti Geld auf Pfänder leihen, sondern der Creditor solche ohne Entgeld wieder heraus geben solle. Die Billigkeit dieses Gesetzes zeiget sich leichtlich darinnen, wenn man betrachtet, daß sich der wöchentliche Pfennig-Zins nebst dem gewöhnlichen Abzugs-Geld jährlich auf 22. Thlr. pro Cent und darüber erstrecket; beynebst auch viele, denen das Geld zu deren Wiedereinlösung endlich ermangelt, gar darum gebracht werden. Wenn aber die wenigsten mit dem Geld aus Unerfahrenheit wirthschaftlich umzugehen wissen, sondern vielmehr durch die Stärcke der Wollust, so sie zu der Zeit beherrschet, zu vielen sinnlichen Lüsten angetrieben, und dennoch von der Hoffnung unterstützet werden, daß es ihnen nicht fehlen könne; so werden sie dadurch zu Versäumung der Zeit, zu unnöthigen Depensen, zum Schuldenmachen, zum Verderb der Gesundheit, zu Verkürtzung des Lebens, um ihr zeitlich Glück und auf das Carcer gebracht, und können endlich ihre nothwendigen Ausgaben

gaben nicht bezahlen. Zumalen da die meisten ohnedem in nöthigen Dingen Credit haben.

4. Das Edict de anno 1736. von Kürtzung der Criminal-Processe. Davon könten genug vergangene und gegenwärtige Exempel in Civil- und Criminalsasachen angeführet werden, weilen es aber eine allgemeine Klage ist, wovon man in Städten und auf dem Land Erzählungen hören kan, so soll ich dißfals keine Specialia beybringen. Damit nun aber bey so bewandten Umständen die Gesetze nicht eine kurtze Zeit dauern, sondern eine beständige Krafft und Würckung haben mögen, so ist es nöthig, eine hinreichende Veranstaltung dagegen vorzukehren, dergestalt, daß zu solchem Ende in jeder Provintz ein Aufseher bestellet, und zu Verhütung aller Collusion mit den Richtern an eine gewisse Vorschrifft gebunden werden könte, welcher die Gerichte des Landes visitiren und sich dabey erkundigen müste, ob denen Gesetzen und der eingeführten Verbesserung zu wider etwas vorgenommen werde.

CAP. VIII.

Application der göttlichen Gesetze, zu mehrern Verhütung der Verbrechen.

§. 1.

Ein Verbrechen ist eine Handlung, wodurch dem menschlichen Geschlecht überhaupt, oder einem Menschen besonders, ein sonderbarer Schade wissentlich zugefüget wird, und deswegen zu vermeiden

den ist, damit die Menschen bey ihren Gütern erhalten werden.

§. 2.

Der Schade unterscheidet sich an sich selbst, ob er wiederbringlich sey oder nicht; so denn bey denen entzogenen oder beschädigten Gütern, ob er an Leib und Leben, Ehre, Hab oder Gut geschehen, und endlich auch an dem Wissen und Vorbedacht, mit welchem er verübet worden. Und eben dadurch werden die Verbrechen selbsten nach ihrer Grösse unterschieden.

§. 3.

Alle Verbrechen entstehen aus dem menschlichen Hertzen und dessen Antrieb, seine Begierden auch mit eigenem oder anderer Menschen Schaden zu erfüllen. Einige werden noch befördert durch ungerechte Gesetze und verkehrte Anstalten in der Republique.

§. 4.

Zu Vermeidung der Verbrechen werden zureichende und proportionirte Mittel erfordert.

§. 5.

Hinlänglich müssen sie seyn, damit der Endzweck vollkommen erhalten werde. Solche sind diejenigen, wodurch 1) in dem Willen der vernünftigen Seele ein Verlangen solche zu unterlassen erreget, und so denn 2) die Begierde des Hertzens, so diesem Willen widerstehet und unterdrücket, gedämpffet und nicht ferner vollbracht werde.

§. 6.

Der Wille wird durch eine überzeugende Erkentniß, daß die That unrecht, d. i. dem Gebot GOttes und dem Nutzen seiner selbst und des menschlichen Geschlechts entgegen sey, erreget und in ein Verlangen gebracht.

§. 7.

§. 7.

Die Begierde des Hertzens wird durch entgegen stehende Leidenschaften gedämpffet, und von dem fernern Ausbruch in eine That zurück gehalten.

§. 8.

Die entgegen stehenden Leidenschaften sind diejenigen, wodurch das, so man dem andern zu benehmen suchet, an sich selbsten verlohren, oder das Gegentheil dessen, so man zu erhalten trachtet, erlanget wird.

§. 9.

Proportionirte Mittel sind diejenigen, welche zu Erhaltung des Endzwecks genug sind und die Gräntzen der Gleichheit nicht überschreiten, damit auf der Seite des Verbrechers nicht wider den ersten Endzweck gehandelt und das Recht durch Ungerechtigkeit gehandhabet werde.

§. 10.

Falsche und unhinlängliche Mittel sind, welche den Endzweck nicht bewürcken; und unproportionirte, welche seine Gräntzen überschreiten. Beyde sind ungerecht.

§. 11.

Dannenhero muß ein Verbrecher 1) die Sache wieder ersetzen, §. 1; und 2) selbsten so viel verliehren, als er dem andern abgenommen oder gewinnen wollen §. 8.

No. I.

Von dem Diebstahl.

§. 12.

Die Diebe werden nach den gewöhnlichen Gesetzen an den Pranger gestellt, der Stadt und des Lan-

Landes verwiesen, durch den Hencker mit Ruthen ausgepeitschet, unehrlich gemacht, oder an den Galgen gehenckt.

§. 13.

Alle diese Mittel sind insgesamt unhinlänglich, massen sie nicht die entgegen stehende Leidenschaften begreiffen, und also den Endzweck bey den Dieben nicht hervor bringen §. 5. und 8. theils aber sind sie unproportionirt §. 10.

§. 14.

Sie stehen der Begierde zu stehlen deswegen nicht entgegen, weilen alle Diebe entweder vermögend sind und aus Begierde mehr zu haben stehlen, oder sie sind arm und stehlen aus Noth. Nun ist aber durch die Erkentniß der Menschen bekant, daß ein Geitziger Geld und Gut und zeitlich Vermögen über alles in der Welt åstimiret, verlanget und zu erlangen trachtet, und dagegen Schimpff und Spott, Mühe, Arbeit und Leibes-Schmertzen verachtet, wenn er nur zu Erfüllung seiner Begierden gelangen kan. Ja wenn diese Begierden sehr starck sind, so verfolgt er solche mit Gefahr seines Lebens, und waget sich dagegen selbsten aus Liebe zu dem Geld. Wer daran zweiffelt, darf nur die Spionen und ungetreuen Bedienten grosser Herren betrachten, welche ihren Herrn und ihr Vaterland aus Geld-Begierde mit gegenwärtiger Lebensgefahr verrathen. Ein armer hingegen, der in beständiger Hungersnoth stecket, suchet sich ebenfals mit Gefahr des Lebens daraus zu erretten. Denn der Hunger ist ein ungestümer und unerträglicher Peiniger des Leibes und Gemüthes, welcher den Menschen natürlicher Weise zu den gefährlichsten Unternehmungen antreibet, dadurch er sich von seinem Elend zu befreyen

freyen

freyen gedencket. Denn er macht Ihn so niedergeschlagen und ungedultig, daß er seines Lebens überdrüßig wird, den Tod wünschet, zuweilen auch an GOttes Vorsehung, Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit zweiffelt, und entweder davor hält, daß er mit dem Stehlen nicht gar unrecht thue, oder aber mit Lebensgefahr durch Grimm und Ungedult sich aus seinem elenden Zustand gewaltiglich zu reissen und Erquickung zu verschaffen suchet. Diese menschliche Natur hat der weise Salomon wohl erkant und deswegen GOtt gebeten, daß er ihm nicht solte Armuth geben, damit er nicht bey seiner Verarmung stehlen und den Namen GOttes mißbrauchen möchte. Prov. 30. v. 8. 9.

§. 15.

Also folget hieraus nothwendig und sehr natürlich, daß alle die obgesetzten Straffen bey den wenigsten Dieben ihren Endzweck erreichen, und denenselben die Begierde zu stehlen nicht benehmen und entwehnen mögen. Wannenhero nicht zu wundern ist, daß uns die Erfahrung auf dem Land und in Städten zu allen Zeiten Diebe genug zeiget, und wer einmal gestohlen, beständig fort stiehlet, und wenn er schon öfters deswegen abgestraffet worden, zuletzt doch noch an den Galgen kommet.

§. 16.

Ferner so sind einige dieser Straffen, und sonderlich die Lebens-Strafe, unproportionirt und alzu hart indem sie die Schrancken des Verbrechens überschreiten und die billige Gleichheit bey Seite setzen. §. 9. 10. Denn das Verbrechen geschiehet an zeitlichen Gütern, welche alle zu Erhaltung des menschlichen Lebens gegeben sind, deswegen kan die Bestraf-

fung nicht an dem Leben geschehen, welches unendlich kostbahrer ist als jene sind.

§. 17.

Zureichende und proportionirte Straffen nach göttlichen Gesetzen.

Exod. 22. v. 3. Wenn der Diebstal in seiner Hand gefunden wird, von einen Ochsen, biß auf einen Esel und Schaf, die noch lebendig sind, davor soll er zwey bezahlen.

v. 6. Wenn einer dem andern Silber oder Gefässe in Verwahrung gegeben und solche hernach gestohlen worden sind, wenn der Dieb gefunden wird, so soll er davor zweyfältig bezahlen.

v. 8. Ueber jeden Frevel, über einen Ochsen, Esel, Schaf, Kleider und jede verlohrne Sache, wenn jemand wird bezeugen, daß dieses die entwendete Sache sey, so soll die Klage beyder vor den Richter kommen, welchen er condemniren wird, der soll es dem andern doppelt bezahlen.

Ex. 21. v. 37. Wenn jemand wird einen Ochsen oder Schaf stehlen und dieselben schlachten oder verkauffen, so soll er vor den Ochsen 5. Rinder und vor das Schaf 4. Schafe bezahlen.

Ex. 22. v. 1. Wenn der Dieb bey dem Einbrechen gefunden wird, und von dem Hausherrn todtgeschlagen würde, so hat dieser keine Blutschuld auf sich.

v. 2. Wenn aber die Sonne bereits über ihn aufgegangen, so hat er durch den begangenen Todtschlag eine Blutschuld auf sich geladen. Denn

Denn der Dieb soll in diesem Falle doppelt bezahlen, und wenn er nicht zu bezahlen hat, soll er vor seinen Diebstahl zum Knecht verkaufft werden.

§. 18.

Solchemnach soll also 1) ein jeder Diebstahl, er geschehe an Mobilien oder Vieh, das noch lebendig bey dem Dieb gefunden wird, doppelt ersetzet werden.

2) Ein Ochs aber, der gar nicht, oder nicht mehr lebendig bey dem Dieb angetroffen wird, soll 5fach, und ein Schaf auf solchem Fall 4fach ersetzet werden.

3) Wenn der Dieb nicht bezahlen kan, soll er zum Knecht verkaufft werden, und seine Schuld abverdienen.

4) Wenn er bey dem Einbruch ertappet wird, und sich gegen dem Mann, der sich das Seinige nicht will entwenden lassen, zu Wehre setzet, kan er von ihm todt geschlagen werden.

§. 19.

Hiermit kommen die Römischen Gesetze überein.

§. 5. J. d. oblig. qu. ex del. nas.

Poena manifesti furti, quadrupli est, nec manifesti, dupli.

L. 54. §. 2. ff. d. furt.

Furem interdiu deprehensum non aliter occidere L. 12. tabb. permisit, quam si telo se defendat.

L. 9. ff. ad L. Corn. de sic.

Furem nocturnum si quis occiderit, ita demum impune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit.

§. 20.

Diese Straffen sind proportionirt §. 9. und allein hinreichend, die Diebe zur Besserung zu bringen §.5.8. Denn ein jeder Diebstahl geschiehet entweder aus Geitz, oder Armuth. Die Armuth aber entstehet aus Faulheit oder Mangel der Arbeit. So lang nun ein Dieb zu bezahlen hat, stiehlet er aus Geitz; wannenhero solcher durch Verliehrung des Seinigen bey doppelter und 4fachen Bezahlung am besten gezüchtiget, und zu Ablegung dieser lasterhaften Begierde gebracht werden kan, wenigstens so weit, daß er selbige mit Gefahr das Seinige zu verliehren, nicht ferner vollbringet. Ist er aber so arm, daß er die Diebsstraff dem Beleidigten nicht bezahlen kan, so hat er den Diebstahl aus Faulheit oder Mangel der Arbeit vorgenommen. Wofern er nun entweder dem Bestohlenen oder einem andern zum Knecht verkaufft wird, biß er wieder verdient, was er entwendet hat und zu bezahlen schuldig ist, so wird er in der Knechtschaft zur Arbeit angehalten, und dadurch im ersten Fall von seiner Faulheit abgewehnet, im andern aber mit Arbeit versorget; wiewol dißfals von der Republique dazu Anstalt zu machen, daß ein jeder zu arbeiten finden könne, welches gar leicht möglich ist. Sonsten ist die Knechtschafft den Lehrsätzen Christlicher Religion nicht zuwider, auch von keinem, der ihr Gesetze vorschreiben kan, verboten worden. Sie ist bey uns so wol als bey andern Völckern practicabel, und wird ein jeder guter Hauswirth zu Verwahrung seines Knechts, damit er ihm nicht davon lauffe, die gehörigen Anstalten zu machen wissen, thut er es aber nicht, so ist weiter niemand etwas daran gelegen. Endlich kommt auch der Bestohlne allzeit wieder zu dem Seinigen. Dannen-

nenhero sind diese Gesetze vollkommen gerecht, und enthalten allein die wahren und hinlänglichen Mittel gegen den Diebstahl in sich, und sind sattsam fähig die Diebe zur Besserung zu bringen und von fernerer Ausübung der Dieberenen kräftig abzuhalten.

No. II.

Vom Betrug.

§. 21.

Der Betrug ist ein Verbrechen, wodurch ein Mensch dem andern das Seinige im Handel und Wandel widerrechtlich entziehet.

§. 22.

Dieses ist eines von den allergemeinesten Lastern, und wird auf sehr vielfältige Weise ausgeübet. Nebst allen Handwerckern sind wol die meisten vom gemeinen Hauffen bey ihren Handthierungen demselben unterworffen, und halten es sonderlich in Ansehen der alhier sich befindenden Studenten vor eine ihnen gebührende Befugniß und wohlhergebrachte Gewohnheit. Solchemnach wird das Geträncк verfälscht; man schencket schlechten Wein vor guten; man brauet die Biere schlecht und vermischet sie sämtlich mit Wasser; das Brod wird oft von Beckern zu leicht gebacken, oder der Preiß des Getraides erhöhet, wenn diejenigen, die solches thun können, das Ihrige verkauffen wollen. Es wird öfters unrichtig Maaß und Gewicht gegeben, und nach kurtzer Elle statt der langen verkaufft. Viele Handwercker übersetzen und machen schlechte Arbeit. Viele Schneider u. Müller stehlen dabey, und halten es vor einen erlaubten Vortheil ihres Handwercks. Die Waaren werden gemeiniglich über den

Preiß verkaufft, und manche, die Credit geben, schreiben statt der Zinsen doppelt an. Von denen Krämern und herumlaufenden Juden, welche sich sonderlich der Einfalt der Käufer zu ihrem Nutzen bedienen, werden denen Unverständigen oft geringe und falsche Waaren vor gute, abgekochter Thee und Caffee, Hamburger Toback vor Canaster verkaufft, und auf den Brief-Toback werden falsche Zeichen gedruckt. Keine Milch wird selten ohne Wasser verkaufft, und weil die Juden das Wasser nicht mit bezahlen wollen und deshalb bey dem Melcken zugegen sind, so müssen sie die Kanne um etliche Pfennige theurer bezahlen. Ja so gar diejenigen, welche sich alhier vor Bezahlung das Waisenhäuser-Wasser in die Stadt lassen holen, werden bisweilen dabey betrogen, weil ihnen solches mit dem hiesigen schlechten Born-Wasser vermischet wird. Andere machen Schulden, borgen und bezahlen nicht. Verschiedene wissen die versetzten Sachen an sich zu behalten, damit der Debitor etwas weniges davor annehmen müsse. Auch einige von denjenigen, welche wöchentlich nur einen halben Pfennig Zinß nehmen dörfen, machen dabey nach gemeiner Sage unerlaubte Vortheile. Denn so bald ein neuer Monath den Anfang genommen, muß schon der Zinß des gantzen Monaths bezahlt werden, und wenn gleich der Debitor wachsam ist, und das Pfand kurtz vor Ablauff des Monaths abholen will, so wird ihm solches nicht gegeben, weil man eben dazu keine Zeit hat. Es wird zwar nur 2. Gr. Schreibgebühr gegeben, man mag viel oder wenig entlehnen, jedoch wenn man eine grosse Summe verlanget, so ist nicht so viel Geld vorhanden. Die Pfänder werden bey angestellter Auction denen Käuffern nicht gezeiget, und kan daher manchmal eines vor das andere substituiret werden.

Es

Es ist also kein Stand, keine Profeßion, keine Handthierung und keine Lebensart, darinnen nicht ein Betrug vorgehet. Wovon Hahn in seinem Betrugs-Lexicon weitläuftiger gehandelt hat.

§. 23.

Der Betrug wird bey uns theils gar nicht, und theils nicht durch die rechten Mittel bestraffet. Ein Schuldner, so nicht bezahlen kan, wird in das Gefängniß gethan, und der Creditor muß ihn noch ernehren und bekommt doch nichts. Allein dieses Mittel ist unhinlänglich §. 8. 9. 10. und dem Beleidigten geschiehet keine Ersetzung, sondern er hat noch Unkosten.

Die P. H. G. O. art. 113. hat ausser der Leibesstraffe auch eine Lebensstraffe auf den Betrug gesetzt. Die letztere aber ist zu hart §. 9. 10. weilen kein Schaden an zeitlichen Gütern mit den Tod bestraffet werden kan, §. 16. Dannenhero ist per observantiam fori diese Straffe nicht gebräuchlich und wird selten untersuchet; und solches ist die Ursache, daß der Betrug bey allen Menschen so gar gemein worden.

§. 24.

Nach den göttlichen Gesetzen ist der Betrug ein grösseres Verbrechen als der Diebstahl, weilen man mit guten Worten und falschen Hertzen hintergangen wird und vom Betrieger selten eine Erstattung, auch vom Betrogenen nicht leicht eine Vergebung geschehen kan. Deswegen wird gesagt, daß ein Betrieger vor GOtt ein Greuel sey, Deut. 25. v. 16. desgleichen auch ein falsches Gewicht, Prov. 11. v. 1.

Wenn aber nun der Betrug ebenfals entweder aus Geitz oder Armuth entspringet, so bestehen die hinreichenden Mittel zu dessen Bestraffung auch in einer mehrfachen Wiedererseßung, §. 11. Dannenhero muß

ein Betrieger nach den göttlichen Gesetzen die Sache wenigstens 6mal ersetzen, weil es der schlimste Dieb 5mal thun muß, dieser aber noch ärger als ein Dieb ist. Wofern er aber nicht so viel im Vermögen hat, so muß er so lang zum Knecht hingegeben werden, biß er den verursachten Schaden nebst der gebührenden Straffe abverdienet hat. Derjenige aber, so mit falscher Elle, Maaß und Gewichte betrogen, wurde, weil er die Abmessung in seiner Gewalt hatte, einem ungerechten Richter gleich geachtet, und dahero in der Jüdischen Republipue auch mit einer Leibesstraffe beleget.

§. 25.

Hiermit kommen die alten Römischen Gesetze wieder ziemlich überein, indem sie einen Betrieger einem Dieb gleich geachtet und von' ihm die doppelte Ersetzung genommen hatten. Darnebst hatten auch die Römer besondere Getraid-Ausmesser, desgleichen ein besonderes Gericht, welches über Brod- und Getränck-Verfälschung, wie auch über den Handel mit der Elle, Maaß und Gewicht gesetzet war, damit die Ausmessung dem Verkäuffer nicht überlassen, und die Streittigkeiten über dem Betrug desto richtiger abgethan werden möchten.

No. III.
Von der Armuth.

§. 26.

Durch die Armuth verstehe ich einen Mangel der täglichen nöthigen Lebensmittel.

§. 27.

Sie ist eine Reitzung und Antrieb zu vielen Lastern

und Verbrechen, und gibt Gelegenheit zu sündigen, welches nicht allein Salomon durch seine Weisheit eingesehen hat, sondern auch die Erfahrung zeiget noch täglich, daß die meisten Diebstäle aus Hunger geschehen. Viele betriegen aus Noth; manche huret aus Armuth. Mord, Todtschlag und Verrätherey wird zuweilen von denen vorgenommen, welche kein ander Mittel der Nahrung übrig gefunden haben.

§. 28.

Ich will hierdurch nicht alle arme Leute zu Bösewichter machen, sondern nur so viel behaupten, daß die meisten, oder wenigstens sehr viele, durch Armuth zu solchen Lastern verleitet werden, so daß selbige die Ursach ist, ohne welche sie dergleichen Uebelthaten niemalen vorgenommen hätten. Daher sind einige Menschen, welche, weilen sie dieser harten Versuchung nicht zu widerstehen vermögen, ohne Unterschied, ob sie recht oder unrecht thun, und ohne alle Absicht auf derselben Folgen, die nächsten Mittel als die besten ergreiffen. Bey einigen geschiehet es langsamer, weil sie durch Furcht der Straffe oder Schande noch zurück gehalten werden, biß endlich die Noth bey ihnen unleidentlich wird, daß sie kein ander Mittel sich zu helffen mehr übrig sehen. Andere hingegen werden durch Gottesfurcht und Tugend beständig davon abgehalten, und wollen lieber die äusserste Noth erdulten oder ihr Brod durch den Bettelstab suchen, als sich an GOtt versündigen oder mit schandbaren Lastern beflecken.

§. 29.

Die Armuth hat einen innerlichen und äusserlichen Grund. Der innerliche, so sich in dem Menschen selbst befindet, ist die natürliche oder angewöhnte Faulheit.

Die

Die erste befindet sich bey einigen phlegmatischen Naturen, und denen, so durch vielen Brandewein ihren Leib zu allen Verrichtungen träg und untüchtig machen, und dadurch eine andere Natur erlangen. Bey diesen erweckt die Armuth keine Gefahr, weil solche Leute alle gefährliche Laster, welche mit einer Bemühung verknüpft sind, natürlicher Weise hassen, und viel lieber in stiller Ruhe Noth leiden als sich die geringste Mühe geben wollen. Die andere befindet sich bey übel erzogenen Menschen, welche sich den süssen Müssiggang bey dem Ueberfluß ihrer Eltern angewehnet haben, weil diese davor gehalten, daß es ihren Kindern nicht fehlen könte, indem ihr Reichthum zu derselben beständigem guten Unterhalt hinlänglich genug seyn müsse, zumal es auch begüterten Leuten übel anständig wäre, wenn sie ihre Hände, gleich dem armen Volck, mit Arbeit erhärten und beflecken wolten. Diese Faulheit wird leicht wieder abgewehnt, so bald das Vermögen verzehrt ist und die erfolgende Dürftigkeit die nothwendigen Lebensmittel zu suchen antreibet.

§. 30.

Die äusserlichen Ursachen der Armuth sind so wol Unglücksfälle, als auch besonders der Mangel der Arbeit; und dieser ist unter allen die gemeinste, weil die meisten Menschen so geartet sind, daß sie in der Noth ihr Brod durch ihre Arbeit gern verdienen wolten, solche aber deswegen nicht finden können, weil sie nicht allein öfters die Freyheit zu arbeiten mit Geld, welches ihnen doch ermangelt, erkauffen müssen, sondern es wird ihnen auch so gar zuweilen die Arbeit verwehret und die Gelegenheit sich zu ernehren benommen. Dieses geschiehet sonderlich durch Handwercker und Zünfte, dergestalt, daß viele Leute vorhanden sind, welche eine

Ar-

Arbeit gelernt haben, oder sonsten verstehen, solche aber nicht treiben dürfen, weil die Zunft ein jus prohibendi hat. Dahin gehört auch, wenn in andern Dingen die Gerechtigkeit, diese oder jene Nahrung zu treiben, erkauffet werden muß. Diese Weise ist gleichermassen bey dem gelehrten Stand üblich worden. Es darf niemand Advocat oder Procurator seyn, der nicht in numero ist. Kein Medicus darf Krancke heilen, wenn er nicht vom collegio medico Erlaubniß hat. Kein Gelehrter darf eine Wissenschaft dociren, welche zu des andern Profeßion gehöret.

§. 31.

Ob nun wol dieses die wahren Quellen der gemeinen Armuth bey den meisten Menschen sind, so verfallen doch einige auf falsche Ursachen und halten davor, daß die Welt zu volckreich wäre und ihre Inwohner nicht alle ernehren könte. Sie wünschen dahero Krieg und Pestilenß, jedoch mit dem Beding, daß nur andere Leute umkommen, sie aber allein bey Leben bleiben und die erfolgenden glücklichen Zeiten geniessen möchten. Allein, sie irren und kennen GOtt nicht weder aus seinem Wort, noch aus dem Weltgebäude, welches er so wundersam mit allen seinen Geschöpffen erhält. Denn seine Hand ist niemalen zu kurß, die sämtlichen Inwohner der Welt zu ernehren, wenn sie sich auch noch so starck vermehren solten. Und weilen keine Creatur ohne seine Mitwürckung das Leben bekomt, so ist auch sogleich sein Wille vorhanden, solche durch die geordneten Mittel zu erhalten. Wenn also noch viel 1000 mal Menschen mehr in der Welt wären, so würden sie doch alle ihre Nahrung finden können. Von dem Getraid, das jährlich in einem Land wächset, wird kaum der dritte Theil zur Unter-

haltung der Menschen erfordert. Die meisten Vögel und Thiere des Feldes nähren sich davon. Vieles verzehren die Ratten und Mäuse, Hund und Katzen. Manches verfault auf dem Feld und denen Kornböden. Das übrige wird auf theure Zeiten aufbehalten, auch ausser Landes geführt. Die Hand GOttes kan dabey mit Augen gesehen werden, daß er allein nach seinem Gefallen die Welt speiset und hungrig machet. Denn wenn in einem Jahr in jeder Aehre nur etliche Körner mehr wachsen, so wird solches zwar nicht gemercket, dadurch aber doch vor eine grosse Menge Menschen mehr Nahrung gegeben.

§. 32.

Wenn es aber nun auf die Mittel gegen die Armuth ankommet, so bestehen solche nicht darinnen, daß man die Bettler oder Müßiggänger aus der Republique verjage, sondern daß die Hindernisse dißfals weggeräumet, hingegen denen Menschen zur Arbeit Anstalt und Gelegenheit gemachet und die Müßigen dazu angehalten werden. Dieses sind allein die hinreichenden und gerechten Mittel. Zu solchem Ende wäre anzurathen:

I) daß alle Zünfte bey den Handwerckern und Künsten durchgehends aufgehoben, und hiebey so wol als auch bey allen Handthierungen, welche zur Nahrung und Bequemlichkeit der Menschen beförderlich sind, einem jeden frey gelassen werde zu arbeiten was er will. Hierdurch 1) wird viel 100. und 1000. armen Menschen gerathen, welche ihr Brod gern durch ihre Arbeit verdienen wolten. 2) Wird dem Betrug der Handwercker sehr gesteuert, dergestalt, daß sie sich nicht mehr dißfals über Verfertigung der Arbeit oder den Preiß derselben mit einander bereden

können.

können. 3) Es ceßiren die corruptiones derjenigen, welche der Policey vorgesetzet sind; folglich wird weder das Becker- noch Fleischer-Handwerck durch ein Present so leicht erreichen können, daß ihnen die Taxe über die Gebühr erhöhet, oder in andern unerlaubten Vortheilen nachgesehen werde. 4) Die Arbeit wird besser und geschwinder verfertiget werden, weil nur diejenigen einen Zulauff bekommen, welche die beste Arbeit zu rechter Zeit verfertigen. Hierdurch geschiehet aber dennoch denen Zünften kein unrecht. Denn ob man schon einwenden wolte, daß auf solche Art die Handwercksleute ruiniret werden und allzusammen nicht viel haben würden, so folget doch dieses gar nicht; allermassen diejenigen, welche fleißig und redlich in ihren Verrichtungen sind, und die Leute mit guter Arbeit versehen, allezeit den Vorzug behalten und hinlänglichen Verdienst haben. Zu dem so, ist es dem gemeinen Wohlseyn der Menschen und der Billigkeit mehr gemäß, daß 100. Menschen täglich nur einmal essen, als wenn 10. davon alle Tage 4 mal gespeiset würden, die andern aber gar nichts haben, sondern Hunger leiden solten.

II. Wenn durch die armen Diebe und Betrieger die Knechtschaften wiederum angefangen und eingeführt werden, so finden mit der Zeit viele hundert und tausend Menschen ihre Arbeit u. Nahrung bey ihren Herren.

III. Kan an vielen Orten durch Anlegung der Fabriquen oder auf vielfältige andere Weise Anstalt gemacht werden, daß müßige Leute daselbst ihrer Hände Arbeit haben können.

IV. Was aber diejenigen anbetrift, so durch Unglücks-Fälle in Dürftigkeit gerathen, und entweder auf eine Zeit oder Lebenslang ausser Stand sind ihr Brod

zu erwerben, als Alte, Krancke, Unvermögende, Verunglückte, Reisende, und die Kinder armer Eltern, vor deren Unterhalt ist eine jede Republique zu sorgen vollkommen verbunden. Es hat solches GOtt selbsten vielfältig anbefohlen, und wird auch von allen Völckern beobachtet. Zu solchem Ende sind an den meisten Orten dißfals Ordnungen gemacht und gewisse Cassen angeleget worden, welche, im Fall es vonnöthen seyn würde, durch die Straffen der Betrieger und auf andere billige Weise noch ziemlich vermehret werden könten.

§. 33.

Durch diese bißhero angeführte Verbesserung der Justitz wird der allerhöchste GOtt wiederum der oberste Gerichtsherr, und die Richter, Priester der Gerechtigkeit. Das Richthaus, ein Tempel, wohin nichts unheiliges kommen darf. Der Richterstuhl, ein Altar, zu welchem alle Untergedruckten fliehen. Die Straffe der Verbrechen geschiehet selten, weil deren wenige begangen werden. Das Recht wird nicht gebeuget und die Processe nehmen bald ein

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brenk, Johann Wolfgang,

Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justitz, nach Inhalt der von Ihro Kön. Majest. in Preussen dißfals publicirten Edicten

Halle 1747

J.germ. 24 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550793-2
VD18 1474466X-001